



**Haushaltssicherungskonzept
der Stadt Meckenheim
2.Fortschreibung für die Jahre 2019 bis 2026**



Inhaltsübersicht

1	<i>Ausgangslage</i>	4
1.1	Kommunale Finanzsituation in Nordrhein-Westfalen _____	4
1.2	Finanzsituation der Stadt Meckenheim _____	12
2	<i>Grundlagen der Haushaltssicherung</i>	17
2.1	Rechtsgrundlagen _____	17
2.2	Entstehung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes _____	19
2.3	Was bedeutet „Haushaltssicherungskonzept“? _____	19
2.4	Erlass des Innenministeriums _____	20
2.5	Orientierungsdatenerlass _____	32
2.6	Wachstumsraten _____	32
3	<i>Konsolidierungsmaßnahmen</i>	35
3.1	Konsolidierungsmaßnahmen 2012 bis 2015 _____	35
3.2	Geplante bzw. bisherige Konsolidierungsmaßnahmen 2016 bis 2026 _____	40
4	<i>Planwertfortschreibungen</i>	47
4.1	Planwertfortschreibung Erträge _____	47
4.1.1	Planwertfortschreibung Steuern und ähnliche Erträge _____	48
4.1.1.1	Grundsteuer A _____	48
4.1.1.2	Grundsteuer B _____	48
4.1.1.3	Gewerbsteuer _____	49
4.1.1.4	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer _____	49
4.1.1.5	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer _____	49
4.1.1.6	Vergnügungssteuer _____	49
4.1.1.7	Hundsteuer _____	50
4.1.1.8	Wettbürosteuer _____	50
4.1.1.9	Zweitwohnungssteuer _____	50
4.1.2	Planwertfortschreibung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen _____	51
4.1.3	Planwertfortschreibung der übrigen Erträge _____	52
4.2	Planwertfortschreibung Aufwand _____	53
4.2.1	Planwertfortschreibung der Personalaufwendungen _____	53
4.2.2	Planwertfortschreibung der Sach- und Dienstleistungen _____	54
4.2.3	Planwertfortschreibung der bilanziellen Abschreibungen _____	54
4.2.4	Planwertfortschreibung der Transferaufwendungen _____	55
4.2.5	Planwertfortschreibung der sonstigen ordentlichen Aufwendungen _____	57
4.6	Ergebnisentwicklung einschließlich des Finanzergebnisses _____	57



5	<i>Auswirkungen der Ergebnisentwicklung bis 2026</i>	59
6	<i>Handlungsempfehlungen</i>	59
7	<i>Fortschreibung Ergebnis und Finanzrechnung</i>	
	<i>Anlage Haushalt 2019/2020, Teil 2</i>	60



1 Ausgangslage

1.1 Kommunale Finanzsituation in Nordrhein-Westfalen

Die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zeigt bei einigen Kommunen eine leichte Entspannung, ist aber nach wie vor kritisch zu betrachten. Die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW, an der alle 359 kreisangehörigen Mitgliedskommunen mit rund 9,4 Mio. Einwohnern teilgenommen haben, belegt, dass die strukturellen Defizite der Kommunalfinanzen zwar abgeschwächt aber nicht wirklich kleiner geworden sind. Der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Herr Dr. Bernd Jürgen Schneider, erklärte bei der Vorstellung der Umfrageergebnisse, dass Dank der erfreulichen Entwicklung der Steuereinnahmen und der hohen Schlüsselzuweisungen mehr Kommunen als bisher ihre Haushalte ausgleichen können, dennoch aber nicht von einer grundlegenden Trendwende gesprochen werden kann.

"Die gute Konjunktur führt dazu, dass im Jahr 2018 immerhin 89 Mitglieder des Verbandes ihren Haushalt strukturell ausgleichen können. Dies stellt zwar eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren dar, bedeute aber im Umkehrschluss, dass den gesetzlich geforderten Normalfall nur etwa jede vierte StGB NRW-Mitgliedskommune erreichen könne. Alle anderen Kommunen schafften trotz der guten Einnahmesituation den Haushaltsausgleich nur durch Rückgriff auf ihr Eigenkapital.

Der öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden / Gemeindeverbände einschließlich aller Kern- und Extrahaushalte) war beim nicht-öffentlichen Bereich zum Ende des 3. Quartals 2016 mit 2.031,4 Milliarden Euro verschuldet. Zum nicht-öffentlichen Bereich zählen Kreditinstitute sowie der sonstige inländische und sonstige ausländische Bereich.

Dieser Trend konnte, wie die Statistik für 2017 und 2018 zeigt, in beiden Jahren abgeschwächt werden. So ist laut Angabe des statistischen Bundesamtes der Schuldenstand in 2017 auf 1.980,9 Milliarden Euro und in 2018 auf 1.934,4 Milliarden Euro zurückgegangen.

Schulden der öffentlichen Haushalte¹				
	30.06.2018	30.06.2017	30.09.2016	31.12.2015
Körperschaftsgruppen	in Milliarden Euro			
Insgesamt	1.934.433	1.980.960	2.031.442	2.022.562
Bund	1.223.042	1.244.004	1.273.730	1.264.995
Länder	574.510	595.958	613.500	612.909
Gemeinden / Gemeindeverbände	136.478	140.564	143.723	144.169
1 Endergebnisse: Kassenkredite und Kreditmarktschulden; einschließlich Extrahaushalte ohne Sozialversicherung				
Quelle: Statistisches Bundesamt				



Die Verschuldung konnte sowohl bei Bund, Länder und den Gemeinden / Gemeindeverbände zurückgeführt werden.

Die Länder waren zum Ende des 2. Quartals 2018 mit 574,5 Milliarden Euro verschuldet (Rückgang gegenüber 2017 um 21,4 Milliarden Euro).

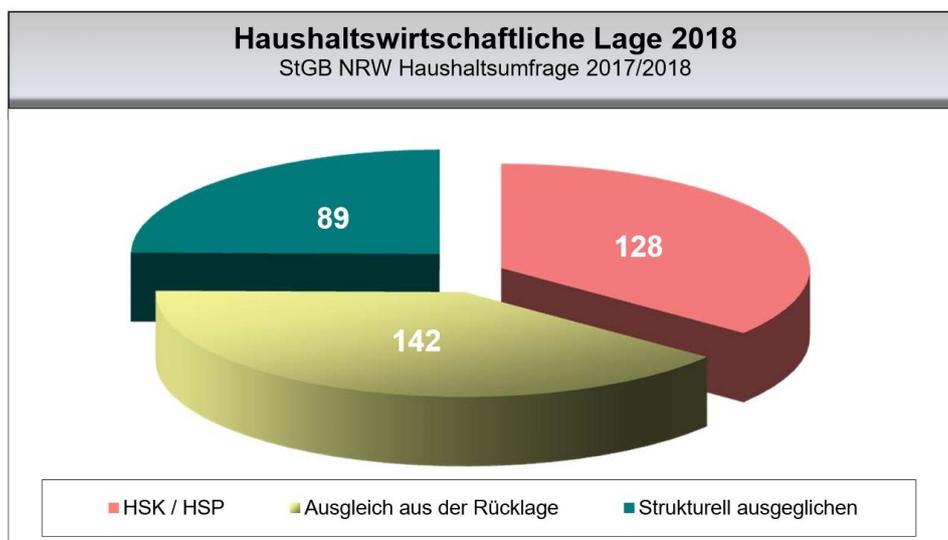
Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände sank im gleichen Zeitraum um 4 Milliarden Euro. Damit sind aber die Finanzprobleme der Kommunen weder insgesamt noch vor allem in Nordrhein-Westfalen gelöst.

Betrachtet man nämlich die Schuldenlage differenziert nach einzelnen Bundesländern, so nehmen die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin einen Spitzenplatz ein. Zwar sank auch hier die Verschuldung, dennoch bleibt NRW mit 227,6 Mio. €, gefolgt von Niedersachsen (72,1 Mio. €) und Hessen (58,1 Mio. €) absoluter Spitzenreiter.

Ein in den letzten Jahren stabiler und erfreulicher Konjunkturverlauf müsste sich, aufgrund der sich hieraus ergebenden steigenden Steuererträge sowie der gestiegenen Finanzausgleichsmasse, doch in einer weitaus stärker sinkenden Verschuldung aus Liquiditätskrediten wiederfinden? Leider ist dem nicht so.

Den hohen Steuereinnahmen stehen weiter steigende Ausgaben insbesondere im Sozialbereich gegenüber. Hinzu kommen Lasten durch die nach wie vor große Anzahl von Flüchtlingen. Auch der Konsolidierungsdruck durch gestiegene Personalaufwendungen macht sich bemerkbar. Die Finanzlage der Kommunen bleibt auch nach dem Ergebnis der jüngsten Kassenstatistik nach wie vor angespannt. Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind zwar seit langem erstmals die Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) in NRW gesunken, und zwar von 26,4 Mrd. € Ende 2016 auf 23,6 Mrd. € Ende 2017. Dieser Rückgang beruht aber nur zum Teil auf einem realen Schuldenabbau. Die Jahreszahlen zur kommunalen Kassenkreditverschuldung sind nur bedingt miteinander vergleichbar, da 2017 sogenannte Schuldscheindarlehen nicht mehr als Kassenkredite erfasst wurden, obwohl sie zumindest teilweise dieselbe Funktion erfüllen. Insofern ist der tatsächliche Rückgang der Verschuldung deutlich geringer als die 2,9 Mrd. €, die sich rechnerisch aus einem Vergleich der Jahreswerte ergeben.

Die Schuldenlast bleibt weiterhin erdrückend. Lediglich die in 2017 und 2018 nochmals gesunkenen Kreditzinsen halten die Last im erträglichen Maße. Gleichzeitig besteht allerdings das permanente Risiko, das ein rascher und deutlicher Zinsanstieg den Haushalt unmittelbar belasten kann. In diesem Zusammenhang ist es unabdingbar - im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten - ein aktives Zinsmanagement zu betreiben, um Zinssicherungsmaßnahmen zu treffen und die Auswirkungen eines möglichen Zinsanstiegs abzumildern. Dies alleine wird jedoch nicht ausreichen. Um einen nachhaltigen Schuldenabbaupfad zu entwickeln und konsequent einzuhalten, ist ein konkretes Altschuldenprogramm des Landes unter Beteiligung des Bundes notwendig.



Entsprechend der Umfrage des Städte- und Gemeindebundes werden bis Ende 2018 insgesamt 197 StGB NRW-Mitgliedsstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2019 erwarten dies zwölf Kommunen und für die drei Folgejahre noch einmal drei Kommunen. Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 211 der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen -oder 59 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. 17 Kommunen haben bereits jetzt das gesamte Eigenkapital vollständig aufgezehrt.

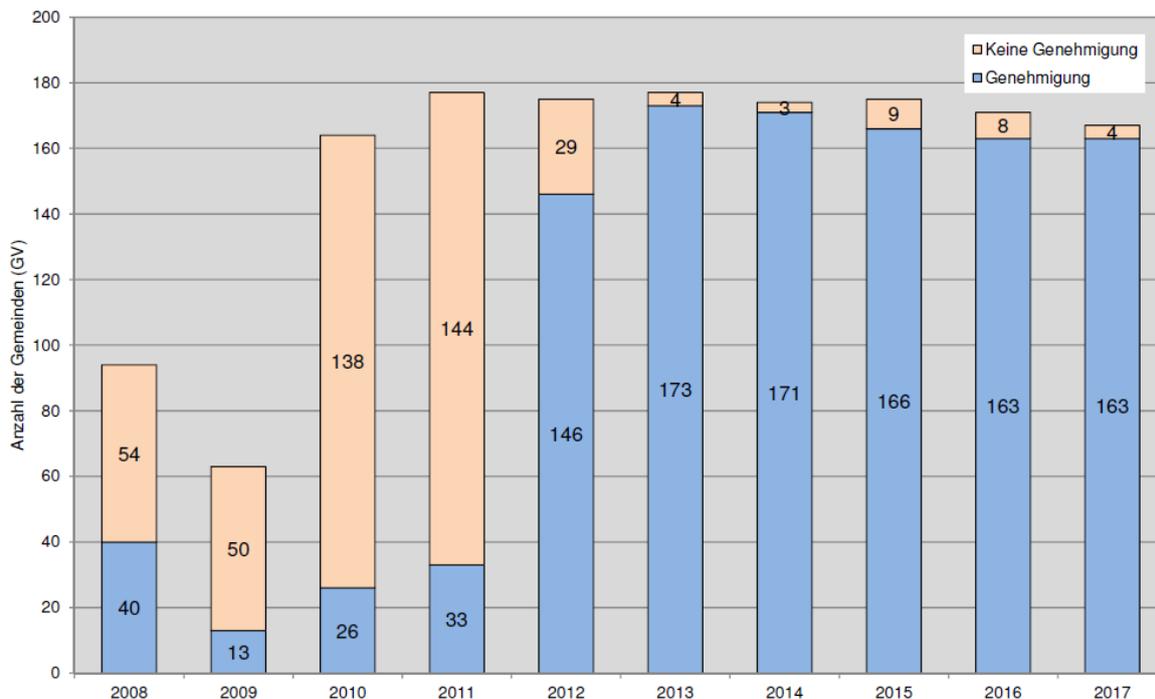
Allein dies zeigt einen dringenden Handlungsbedarf. Diese Kommunen zählen zwar u. a. zu den pflichtigen am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen, die für den Zeitraum von zehn Jahren besondere Konsolidierungshilfen des Landes erhalten, sind aber längst noch nicht alle Kommunen in Haushaltsnotlagen.





Das Instrument des Haushaltssicherungskonzepts war „ursprünglich für eine begrenzte Zahl gefährdeter Haushalte gedacht, zählt aber längst zum Alltag, insbesondere nordrhein-westfälischer Kommunen. So mussten auch in 2018 rund 128 StGB-Mitgliedskommunen ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen.

Kommunen in Nordrhein-Westfalen in der Haushaltssicherung
- Entwicklung 2008 bis 2017 -



Die in den vergangenen Jahren stetig wachsende Zahl der Gemeinden im Nothaushalt konnte zwar stabil gehalten werden, zeigt aber, dass das Instrument keinen Beitrag zur Wiedergewinnung einer geordneten kommunalen Haushaltswirtschaft geleistet hat. Die idealistische Vorstellung von einer Politik der gesteuerten Selbstverantwortung im Einvernehmen zwischen Land und Kommunen ist gründlich gescheitert. Das Land hat ein lange verdrängtes Problem mit dem HSK lediglich auf eine nochmals verlängerte Bank geschoben.

Aus den Stärkungspaktkommunen gab und gibt es deutliche Signale, dass die Grenzen des Zumutbaren erreicht, manchmal sogar überschritten sind. Und dennoch – die Stärkungspaktkommunen waren bisher nicht die einzigen, die an ihre Belastungsgrenzen gestoßen sind.

Die sog. abundanten Kommunen wurden bis einschließlich 2017 zusätzlich zu ihrer eigenen prekären Haushaltslage zur Finanzierung der 2. Stufe des „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ herangezogen. Entsprechend des Beschlusses vom 27. November 2013 mit den Stimmen von SPD und Grünen zur Einführung des „Kommunal-Soli“, der sog. Abundanzumlage, hätten „finanzstarke“ Städte und Gemeinden wie Meckenheim sieben Jahre lang jährlich 91 Mio. Euro, insgesamt somit mehr als 780 Mio. Euro, über einen Kommunal-Soli an „finanzschwache“ Kommunen entrichtet. Grundlegend war der von der Landesregierung aufgelegte „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ positiv zu bewerten. Aber er schloss in die Zah-



lungspflicht auch diejenigen Kommunen mit ein, die selbst zwar abundant, aber sich dennoch in der Haushaltssicherung befinden. Genau dieses Modell zeigte, dass die im Rahmen des GFG berechnete Steuerkraft nicht wirklich etwas mit der Zahlungsfähigkeit der Kommunen zu tun hat. Betroffene Kommunen hatten gegen die Einführung und Festsetzung geklagt. Inzwischen wurde die Zahlungsverpflichtung durch die neue Landesregierung ab 2018 eingestellt.

Generell steht das Land in der Pflicht, den Kommunen eine aufgabengerechte Finanzausstattung zu gewährleisten. Die Kommunen dürfen nicht als Ausfallbürgen für fehlende Bundes- oder Landesmittel herangezogen werden. Gerade auch im Zusammenhang mit der im Grundgesetz seit 2009 verankerten Schuldenbremse muss sichergestellt sein, dass der Konsolidierungsdruck des Landes nicht an die kommunale Familie weitergegeben wird und sich das Land auf Kosten der Kommunen konsolidiert.

Seit Jahren wird darüber diskutiert, dass der Umfang der notwendigen Finanzausstattung zur Aufgabenerfüllung der Kommunen in NRW verbessert werden muss. Es fehlt an einer auskömmlichen Finanzausstattung bei der Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen. Örtliche Haushaltskonsolidierung durch Reduzierung der Standards in der Aufgabenerfüllung, Abbau von freiwilligen Leistungen (die grundsätzlich zur Attraktivitätssteigerung einer Kommune beitragen), Steuer- und Gebührenerhöhungen können dem nur begrenzt entgegenwirken. Die überwiegende Anzahl der Kommunen ist nicht in der Lage, ihren Haushalt strukturell auszugleichen, d. h. die erwirtschafteten Erträge decken nicht die Aufwendungen. Der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung weist einen negativen Saldo aus. Diese Schieflage der kommunalen Haushalte führt unweigerlich zum weiteren Verzehr des kommunalen Eigenkapitals.

Hohe Jahresfehlbeträge bedeuten zwangsläufig einen weiteren Anstieg kommunaler Kassenkredite bzw. Liquiditätskredite. Die Zinsbelastungen sind zwar aufgrund des äußerst niedrigen Zinsniveaus überaus moderat, aber das Zinsänderungsrisiko ist beträchtlich. Wenn sich die Zinskonditionen auch nur um 1 % verschlechtern würden, würde das für die Kommunen eine zusätzliche Belastung von rd. 250 Mio. € bedeuten.

Für die weitere finanzielle Entwicklung insbesondere der strukturschwachen Kommunen ist eine finanzielle Unterstützung von Bund und Land unerlässlich. Angesichts des hohen Kommunalisierungsgrades öffentlicher Aufgaben in NRW muss die nachhaltige und auskömmliche kommunale Finanzierung weiter verbessert werden. In konkreten Bedarfslagen werden immer wieder nur unzureichende oder gar keine Mittel bereitgestellt. Als jüngstes Beispiel können hier die Bundesmittel für die Integration von Flüchtlingen genannt werden. So "versickern" diese Bundesmittel im Landeshaushalt, obwohl gerade die kommunale Basis bei diesem Thema besonders gefordert ist. Die Basisarbeit erfolgt auf kommunaler Ebene. Die örtliche Haushaltskonsolidierung mit der Reduzierung von Standards in der Aufgabenerfüllung, dem Abbau von freiwilligen Leistungen und Steuer- und Gebührenerhöhungen kann dabei nur begrenzt entgegensteuern. Insofern gilt es, die Forderung der kommunalen Spitzenverbände den Verbundsatz im Gemeindefinanzierungsausgleich anzuheben, zu unterstützen.



„Es ist erforderlich, den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anzuheben. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem aktuellen GFG zugrundeliegenden Verbundmasse – rd. 2,3 Mrd. Euro. Dabei weisen die Haushalte der Kommunen landesweit nach dem Stärkungspakt zugrundeliegenden Gutachten der Landesregierung selbst bei einer rein kameralen Betrachtung ein jährliches, konjunkturzyklusbereinigtes, strukturelles Defizit in Milliardenhöhe auf. Eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen liegt in der Absenkung des Verbundsatzes in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert.“

Die den Kommunen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel müssen grundsätzlich so ausreichend bemessen sein, dass die Kommunen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben ohne Aufnahme neuer Schulden zu erfüllen. Denn neben den eigenen Steuereinnahmen sind u. a. die Zuweisungen der Länder im Rahmen der kommunalen Finanzausgleiche eine wesentliche Einnahmequelle der Städte und Gemeinden.

Solange den Kommunen keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, verbleibt den Kommunen nur die Möglichkeit ihre eigenen Bürger über Anhebung der gemeindlichen Steuerhebesätze stärker zur Kasse zu bitten. Diese Entwicklung ist in allen Orten zu beobachten. Auch Meckenheim kann sich davor nicht verschließen.

Die Haushaltssituation bei den Ländern dämpft allerdings die Erwartungen der Kommunen auf eine günstige Entwicklung. Untermauert wird dies auch durch die verfassungsrechtlich geregelte Begrenzung der Staatsverschuldung (Schuldenbremse). Danach ist für die Länder eine Nettokreditaufnahme ab 2020 nicht mehr zulässig. Daher könnte durch einen in Folge der „Schuldenbremse“ zunehmenden Konsolidierungsdruck des Landes die Versuchung wachsen, Verschuldung und Konsolidierungszwänge noch stärker auf die Kommunen zu verlagern, indem weitere Aufgaben ohne angemessenen Kostenausgleich auf die Kommunen übertragen werden und/oder in den kommunalen Finanzausgleich eingegriffen wird und hier zur Entlastung des Landeshaushalts Befrachtungen vorgenommen werden. Es besteht demzufolge das Risiko, dass die „Schuldenbremse“ die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen weiter einschränken wird.

Aktuelle Maßnahmen des Bundes und des Landes sind ein erster Schritt.

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde im Herbst 2013 als prioritäre Maßnahme vereinbart, die Kommunen im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von jährlich 5 Mrd. Euro zu entlasten.

Bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes wurden die Kommunen bundesweit um 1 Mrd. Euro jährlich in 2015 und 2016 entlastet. In 2017 ist eine Entlastung um 2,5 Mrd. Euro vorgesehen. Die Entlastung erfolgte in 2015 und 2016 zu je 500 Mio. Euro über die gleichmäßige Erhöhung der Beteiligungsquote des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 Satz 4 SGB II) sowie eine entsprechende Erhöhung des Gemeindeanteils an der Um-



satzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz). Im Jahr 2017 erfolgt die Entlastung zu 1 Mrd. Euro über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 Satz 5 SGB II) und zu 1,5 Mrd. Euro über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz).

Am 16 Juni 2016 hat sich die Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder auf einen Weg zur Verteilung der jährlich 5 Mrd. Euro verständigt, mit denen die kommunalen Haushalte ab 2018 an entlastet werden sollen. Demnach sollen die Bundesmittel folgendermaßen verteilt werden:

- 2,4 Mrd. Euro werden durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer verteilt, die gemäß Artikel 106 Absatz 5a GG den Gemeinden zugutekommt.
- 1,6 Mrd. Euro werden über die Aufstockung der Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (KdU) verteilt. Diese Mittelfließen den Kreisen und kreisfreien Städten zu, die gemäß §6 SGB II als kommunale Träger für die Gewährung dieser Leistungen zuständig sind.
- 1 Mrd. Euro wird über die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer verteilt, die vom jeweiligen Land an die Kommunen weitergeleitet werden soll. Gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 5. Juli 2016 ist beabsichtigt, diese Mittel in Nordrhein-Westfalen zur Verstärkung der Schlüsselmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze ab dem Jahr 2018 zu verwenden. Damit würde sich de facto bei den Schlüsselzuweisungen im Jahr 2018 eine Zunahme von 8,8 Prozent im Vergleich zu 2017 ergeben.

Hierzu möchte ich anmerken, dass die Stadt Meckenheim keine Schlüsselzuweisung erhält.

Bei der Berücksichtigung der o. g. Beschlüsse im Rahmen der kommunalen Ergebnis- und Finanzplanung ist der Planungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14. Juli 2016 (Az.: 34-4609-1258/16) zugrunde zu legen.

Nach der jüngsten Entwicklung sollen nun in noch größerem Maße Entlastungsbeträge über den Weg der gemeindlichen Umsatzsteueranteile an die Kommunen direkt ausgeschüttet werden anstatt wie bisher über Kostenerstattungen an die SGB II-Sozialleistungsträger. Dies führt allerdings dazu, dass für den Kreisetat Verschlechterungen eintreten werden, die über eine Anhebung des Kreisumlagesatzes von den kreisangehörigen Kommunen finanziert werden muss.

Als weitere Entlastungen sind folgende Maßnahmen in der Umsetzung:



Förderprogramme

Zurzeit gibt es drei große Förderprogramme von Bund und Land:

- Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz stellt der Bund für finanzschwache Kommunen einmalig 3,5 Mrd. € bereit, mit denen von 2015 bis 2020 Strukturinvestitionen finanziert werden sollen. Auf NRW entfallen davon rd. 1,1 Mrd. €. Die Stadt Meckenheim erhält aus diesem Programm keine Finanzmittel.
- Mit dem Kommunalinvestitionsförderprogramm II wurden weitere Fördermittel in Höhe von 3,5 Mrd. € für die Jahre 2017 - 2022 bereitgestellt. Auch aus diesem Programm erhält Meckenheim keine Förderung.
- Im Rahmen des Programms "Gute Schule 2020" stellt das Land für 2017 - 2020 zusammen mit der NRW-Bank insgesamt 2 Mrd. € an Krediten zur Sanierung und Modernisierung, sowie für den Neu- Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur und Digitalisierungsmaßnahmen in den Schulen für die Kommunen zins- und tilgungsfrei zur Verfügung. Die Stadt Meckenheim kann aus diesem Programm Mittel in Höhe von insgesamt 963.644 € beanspruchen. Nach einem im Januar 2017 mit den Schulleitungen stattgefundenen Abstimmungsgespräch wurde eine Prioritätenliste erarbeitet, die sowohl im Ausschuss für Schule, Sport und Kultur am 23.03.2017 sowie im Rat am 05.04.2017 beraten wurde. Der Rat der Stadt Meckenheim hat mit dem vorläufigen Konzept zur Verwendung der Gelder aus dem Programm "NRW.Bank.Gute Schule 2020" zwei Prioritäten beschlossen. Konsumtiv sollen in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 240.000 € in die Digitalisierung der Schulen fließen. Der verbleibende Anteil in Höhe von 723.644 € soll für die Sanierung, Modernisierung und Umbau der Kath. Grundschule Merl und der Gemeinschafts-Grundschule Merl investiv eingesetzt werden. Im September 2018 erhielt die Stadt Meckenheim zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur an Meckenheimer Schulen sowie zur Sanierung der Kath. Grundschule Merl einen zweckgebundenen Kredit in Höhe von 478.340 € (Anteil für die Jahre 2017 und 2018).

Kosten der Deutschen Einheit

Ende 2019 läuft der Solidarpakt II aus, mit dem die westdeutschen Bundesländer an der Finanzierung teilungsbedingter Sonderlasten beteiligt werden. Folglich endet auch die Beteiligung der Kommunen an den Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen. Damit entfällt ab 2020 der am Gewerbesteueraufkommen gemessene Anteil an der Finanzierungsbeteiligung Deutsche Einheit. Weiter entfällt ab dem Jahr 2020 die Belastung der jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetze um die rechnerisch auf die Kommunen entfallenden Kosten der Deutschen Einheit sowie



ab 2022 die Spitzabrechnung für die einzelnen Kommunen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz.

Dennoch bleibt in jedem Falle angesichts des hohen Kommunalisierungsgrades öffentlicher Aufgaben in NRW eine nachhaltige und auskömmliche kommunale Finanzierung abzuwarten.

1.2 Finanzsituation der Stadt Meckenheim

Die Reform des kommunalen Haushaltsrechtes wurde durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) für die Kommunen in NRW umgesetzt. Die Stadt Meckenheim hat ihr Rechnungswesen zum 1.01.2009 nach den Regeln des NKF umgestellt. Die Haushaltsentwicklung der Stadt war seit dieser Umstellung überwiegend durch defizitären Jahresabschlüsse und damit einhergehendem Eigenkapitalabbau geprägt. Ausnahme bildete der Jahresabschluss 2012, der mit einem Überschuss abschloss. Dieser wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt, allerdings durch den Fehlbedarf des Jahresabschlusses 2013 voll umfänglich in Anspruch genommen. Die Fehlbedarfe aus den Jahresabschlüssen 2014 und 2015 wurden aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt. Auch die in der Aufstellung befindlichen Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2016 und 2017 werden Fehlbedarfe ausweisen. Allerdings nicht in der bei der Haushaltsaufstellung prognostizierten Höhe. Gleiches zeigt sich nach vorsichtiger Prognose auch für den Jahresabschluss 2018.

Wie schon die Aufstellung des Haushalts 2017 / 2018 stand auch die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2019 / 2020 unter dem Zeichen der Haushaltssicherung und war innerhalb der Verwaltung von restriktiven Budgetvorgaben geprägt, die in den beeinflussbaren Bereichen mehr oder weniger auch eingehalten werden konnten. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass in den nächsten Jahren weite Bereiche der "Schullandschaft" saniert und oder auch neu organisiert werden müssen. Hierzu hat der Rat bereits im Haushalt 2017 / 2018 entsprechende Beschlüsse zur Sanierung der beiden Merler Grundschulen gefasst, die sich derzeit bereits in der Umsetzungsphase bzw. Planung befinden. Die Budgets für beide Grundschulen sind bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt worden. Perspektivisch wird auch die Sanierung und Neukonzeptionierung der Schulen am Schulcampus in den Fokus rücken. Insbesondere auch die veränderten schulischen Anforderungen an ein modernes Lernumfeld müssen hier mit einfließen. Dies betrifft die Belange der Inklusion und der Differenzierungsmöglichkeiten genauso, wie die zukunftssträchtigen Themen der Digitalisierung und Weiterentwicklung von Lernformen. Gleiches gilt für den bundes- und landespolitisch gewollten Ausbau der Betreuung im gebunden oder offenen Ganztage. In welchem Umfang die letztgenannte Maßnahme den städtischen Haushalt im Ergebnis- oder Finanzplan im Rahmen investiver Ausgaben in den künftigen Jahren belastet, kann z. B. für den Schulcampus ohne abschließend vorliegende Planung noch nicht dargelegt werden. Es ist, wie dem Haushalt 2019 / 2020 zu entnehmen ist, geplant, die Konzepte nach und nach zu erstellen und den politischen Gremien zur Beratung vorzulegen.



Unabhängig davon bleibt allerdings nach wie vor festzuhalten, dass große Teile des Haushaltes außerhalb des durch die Verwaltung steuerbaren Bereichs liegen und somit nicht beeinflussbar sind. Dies bezieht sich insbesondere auf den Finanzausgleich, die Personalaufwendungen, Sozial- / Transferleistungen, aber auch auf Abschreibungen für Investitionen vergangener Jahre.

Für die sog. „freie Spitze“, über die die Stadt, die politischen Gremien, nach freiem Ermessen verfügen kann, verbleibt kein oder nur geringer Spielraum. Da die Finanzierung der pflichtigen Aufgaben im Vordergrund steht, bestand bereits bei der Aufstellung der Haushalte der vergangenen Jahre die Auflage der Kommunalaufsicht zur Finanzierung des Gesamthaushaltes bis zum Erreichen des Haushaltsausgleichs freiwillige Leistungen abzubauen bzw. erst gar keine neuen entstehen zu lassen. Eine Steigerung der freiwilligen Aufwendungen ist zu vermeiden oder durch eine Gegenfinanzierung auszugleichen.

Des Weiteren sind Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, zur Reduzierung des Fehlbetrages einzusetzen.

Generelle Ertragssteigerungen sind nur durch die Anhebung von Gebühren, Beiträgen und Steuern möglich. Gebühren und Beiträge bedingen eine direkte Gegenleistung der Kommune. Im Haushalt 2016 wurde bereits ausgeführt, wenn keine Erhöhung der Beiträge für die Tagespflege bzw. auch für die Kindergartenbeiträge beabsichtigt ist, muss dieser Mehraufwand im Wege des Gesamtdeckungsprinzips durch entsprechende Steuermehrerträge ausgeglichen werden. Aus diesem Grunde ließen sich bereits bei der Aufstellung des Haushaltes 2015 weitere Steuererhöhungen für die Haushaltsjahre 2016 und 2018 durch die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer nicht mehr vermeiden und wurden bereits in der Haushaltsplanung 2015 für die mittelfristige Finanzplanung wie folgt berücksichtigt:

Entwicklung der Hebesätze

	bis 31.12.2017	für 2018	für 2019	für 2020	für 2021	für 2022	für 2023
Hebesatz Grundsteuer A	260	260	260	270	270	280	280
Hebesatz Grundsteuer B	501	531	531	551	551	571	571
Hebesatz Gewerbesteuer	475	490	490	500	500	510	510

Im Haushalt 2015 konnte nur durch die Anpassung der Steuerhebesätze die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes vermieden werden. Nicht mehr vermeidbar war die Aufstellung zum Haushalt 2016, da zum damaligen Zeitpunkt mit einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren über der sog. 5 % Hürde gerechnet werden musste. Dies lag zum großen Teil auch daran, dass weite Teile des Haushaltes außerhalb des durch die Verwaltung steuerbaren Bereichs liegen und somit nicht beeinflussbar sind.



Hierzu zählten bei der Aufstellung des Haushaltes 2016 insbesondere

- hohe Zusatzkosten für asylbegehrende Ausländer bei nicht ausreichender Gegenfinanzierung durch das Land
- höhere Personalkostensteigerungen
- höhere Umlagesätze in den Planungsjahren des Rhein-Sieg-Kreises als zunächst vorgesehen
- die kontinuierliche Anhebung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz (höhere Anrechnung kommunaler Steuern im Gemeindefinanzierungsgesetz in dieser Höhe)
- Anhebung der Solidarumlage zur Finanzierung des Stärkungspakts „Stadtfinanzen“
- höhere Beteiligung am Fonds Deutsche Einheit
- Erhebliche Kostensteigerungen in der Jugendhilfe (z. B. Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII, Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, Förderung von Kindern in der Tagespflege nach § 23 SGB VIII etc.)
- Kostensteigerung aufgrund der Ausdehnung des Betreuungsangebotes durch Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze
- Mehraufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Gebäude und des Infrastrukturvermögens
- Mindererträge bei den Gewerbesteuererträgen

Die im Haushaltsjahr 2015 für das Haushaltsjahr vorgesehene Anhebung der Hebesätze bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer ab dem 1.01.2016 wurden durch Beschluss des Rates vom 9.12.2015 umgesetzt.

Auch wenn die für 2016 getroffenen Prognosen nicht gänzlich eingetroffen sind, so führen die späte Haushaltsgenehmigung und die auch nach wie vor ungewisse Entwicklung im Bereich sozialer Leistungen dazu, dass bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 in den künftigen Jahren mit weiteren Fehlbeträgen gerechnet werden musste. Ab 2018 mit sinkender Tendenz, die in 2022 / 2023 zu einem ausgeglichenen Haushalt führt. Ein struktureller Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums war zu diesem Zeitpunkt nicht darstellbar.

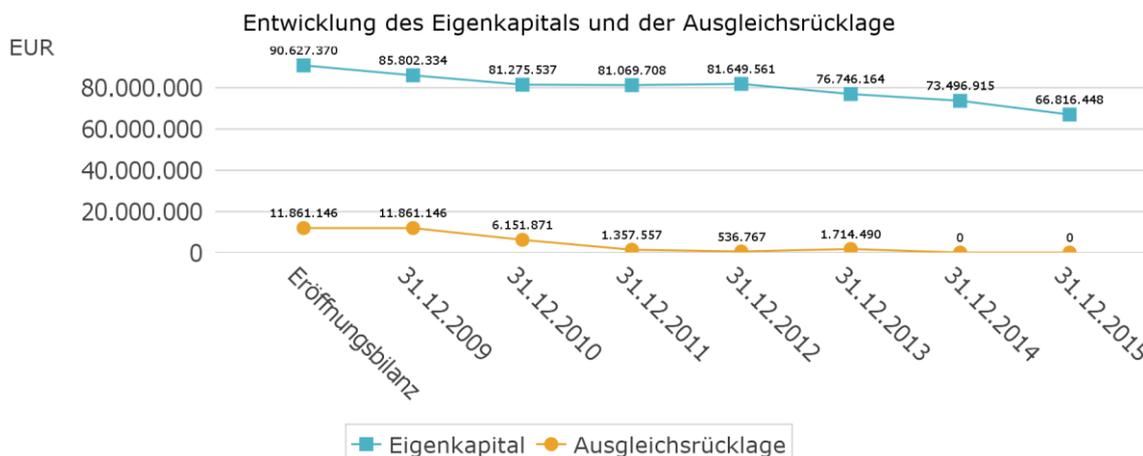
Obwohl alle ihre Energie verstärkt den Konsolidierungsbemühungen gewidmet haben, konnte auch mit dem Doppelhaushalt 2019 / 2020 kein Haushaltsausgleich herbeigeführt werden. Allerdings haben diese Konsolidierungsbemühungen dazu beigetragen, dass das Ziel, einen "echten" Haushaltsausgleich im Jahr 2022 zu erreichen und künftig die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu sichern, eingehalten werden kann. Dies ist allerdings nur unter der Prämisse möglich, dass auch die mit dem Haushaltssicherungskonzept und dessen 1. Fortschreibung beschlossenen Ertragssteigerungen, entsprechend umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass vor dem Beschluss der Haushaltssatzung die im Haushaltssicherungskonzept vorgegebene Anpassung der Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2020 durch eine Anpassung der Hebesatzsatzung beschlossen werden müssen.



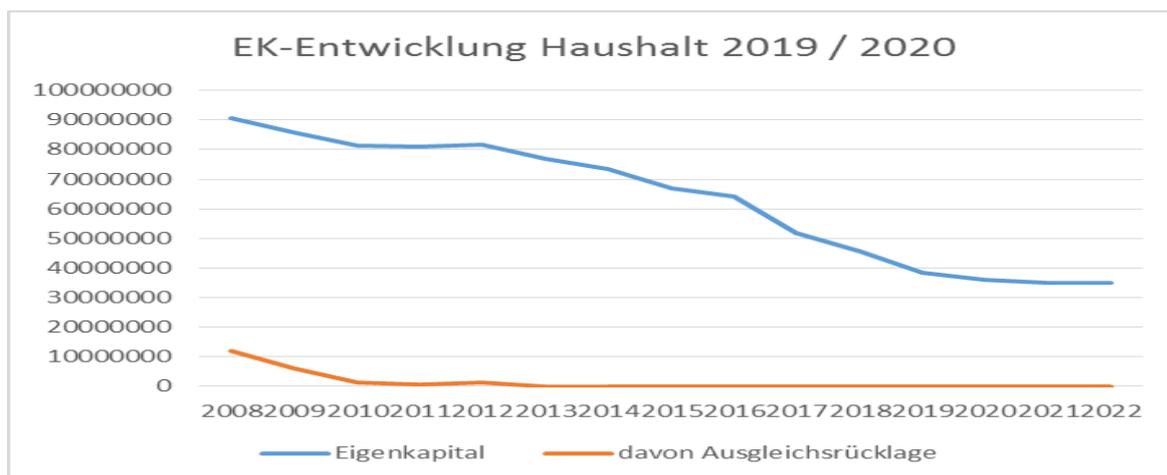
Denn unabhängig von den vorgenannten Ausführungen verbleiben weitere kritische Faktoren. So z. B. die nur wenig beeinflussbaren Aufwendungen für soziale Leistungen, die in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind. Die Prognosen der kommunalen Spitzenverbände weisen ausdrücklich darauf hin, dass "die Entwicklung der Sozialausgaben weiterhin ungebremst verläuft und die regulären Zuwächse der kommunalen Einnahmen deutlich übersteigt." Auch die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen stetig, sowohl bedingt durch die Notwendigkeit Aufgaben (durch gesetzliche Veränderungen z. B. e-government) neu oder intensiver wahrzunehmen, als auch durch Tarifabschlüsse und Stellenbewertungen. Bei letzterem darf sich der öffentliche Dienst nicht völlig von der allgemeinen Entwicklung abkoppeln, damit auch weiterhin qualifiziertes und motiviertes Personal gewonnen und gehalten werden kann.

In den kommenden Jahren wird die Stadt Meckenheim gleichwohl weiteres Eigenkapital zum Haushaltsausgleich in Anspruch nehmen sowie den Bestand an Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung weiter erhöhen müssen. Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals wird sich in den kommenden Jahren durch die kontinuierliche Rückführung der Defizite in den Ergebnisplänen verlangsamen.

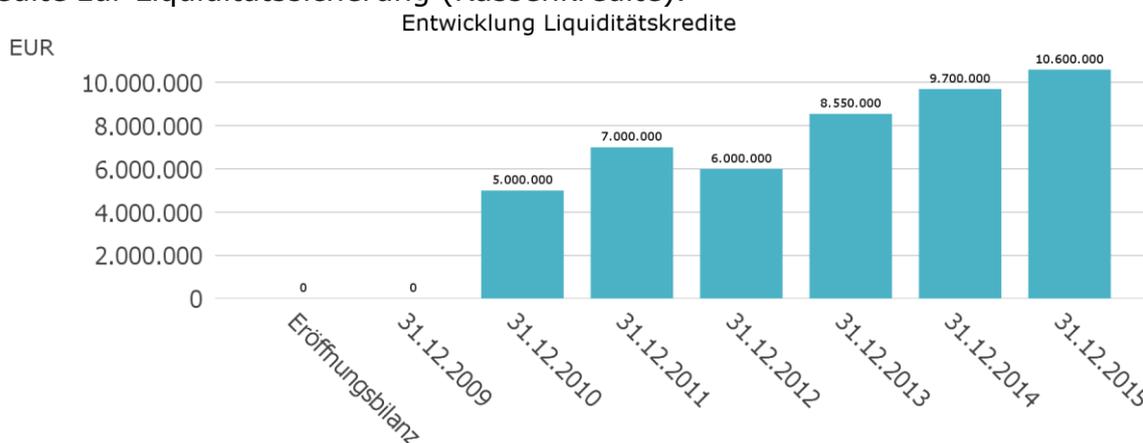
Bis zum Jahre 2021 ist mit einem Abbau von mehr als 47 Mio. € zu rechnen. Dies entspricht einem Anteil von rd. 52 % des Eigenkapitals. Die mit dem strukturellen Haushaltsausgleich ab 2022 verbundenen Überschüsse in der Ergebnisrechnung führen in den Folgejahren zu einer kontinuierlichen Verstärkung des Eigenkapitals, so dass sich der o. a. Anteil von 52 % im Jahr 2022 auf rd. 49 % reduzieren wird.



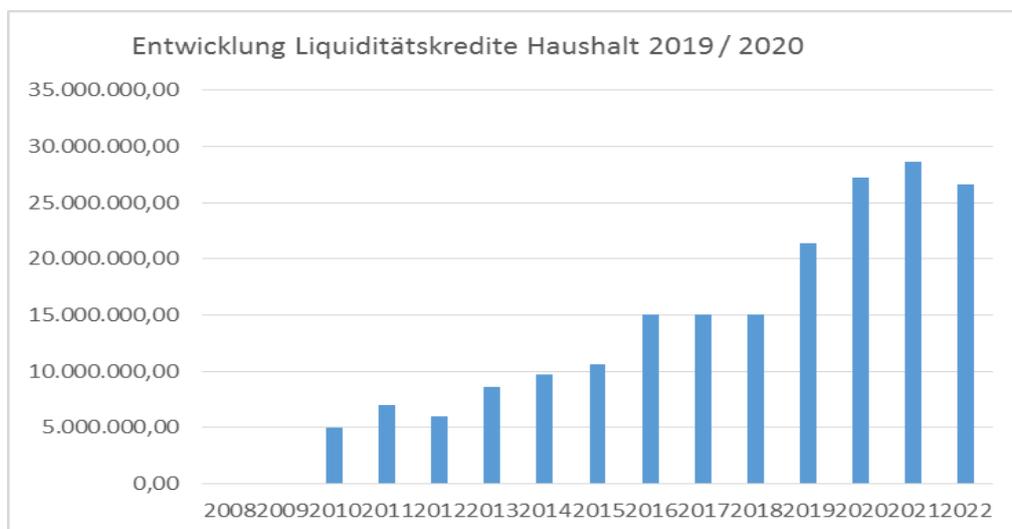
Entwicklung des Eigenkapitals und der Ausgleichsrücklage in der Langfristentwicklung



Zugleich sind zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit die fehlenden liquiden Mittel am Kapitalmarkt zu beschaffen. Dies führt zu einem weiteren Anstieg der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite).



Entwicklung der Liquiditätskredite in der Langzeitbetrachtung





Aus der Langzeitbetrachtung ist ersichtlich, dass es gelungen ist, entgegen der Vorausplanungen, jeweils zum Jahresende 2016 bis 2018 die Liquiditätskredite auf konstanten 15 Mio. € zu halten. Unterjährig wurden diese Beträge durchaus (in einem vertretbaren Rahmen) überschritten. Entsprechend der Finanzplanung wäre aber grundsätzlich zu befürchten, dass sich die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung im Jahre 2021 durchaus im Bereich von rund 36 Mio. € bewegen könnten. Insofern zeigt die o. a Grafik den „best practice“ Fall. Bei der Finanzplanung 2016 wurde noch von einem Stand von rund 77 Mio. € ausgegangen. Ab 2023 können Liquiditätsüberschüsse zur Rückführung des Kassenkreditbestandes genutzt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sowohl in der Eintrittswahrscheinlichkeit aber vor allem auch im Ausmaß ein besonders hohes Zinsänderungsrisiko besteht.

Die Fortschreibung der Plandaten im Rahmen der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2026 beschränkt sich auf die Darstellung des Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs, da die Entwicklung der Zahlungsströme für den kommunalen Haushaltsausgleich keine Bedeutung hat.

Die den Ergebnisplan tangierenden Effekte aus der Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit, wie sie sich bis 2026 voraussichtlich entwickeln werden, sind in Form von bilanziellen Abschreibungsaufwendungen, Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten, Erträgen aus aktivierten Eigenleistungen sowie Zinsaufwendungen berücksichtigt.

Informationshalber sind dem vorliegenden Haushaltssicherungskonzept (Anlage 7) Übersichten über die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit bis 2026 beigelegt.

Eine ausführliche Darstellung der Finanzsituation enthält der Vorbericht zum Haushalt 2019 / 2020.

2 Grundlagen der Haushaltssicherung

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sieht für den Haushaltsausgleich einen mehrstufigen Aufbau vor.

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (struktureller Ausgleich). Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der



Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (fiktiver Ausgleich). Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich dabei nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat. Dies erfolgte mit dem Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2012.

Das geplante 2. NKFVG NRW sieht hier Änderungsbedarf. Geplant ist demnach, dass für die Jahresabschlüsse nach Inkrafttreten des Gesetzes der Ausgleichsrücklage nur noch Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 zugeführt werden dürfen, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist. Insofern ist künftig ggf. der Jahresüberschuss vorrangig der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Der Ausgleichsrücklage wird somit eine nachrangige Position zugeordnet.

Weist die Ergebnisplanung / -rechnung Fehlbeträge aus, ist zum Ausgleich vorrangig die Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen. Ist die Ausgleichsrücklage erschöpft, kann die Haushaltssatzung auch eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage vorsehen bzw. der Jahresfehlbetrag ist durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Hierbei hat die Kommune zu beachten, dass Sie gemäß § 76 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Änderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als 25 v. H. verringert wird

oder

2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 v. H. zu verringern

oder



3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

2.2 Entstehung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes liegt die Annahme zu Grunde, dass die Gemeinde den Haushaltsausgleich nicht im nachfolgenden Haushaltsjahr erreichen wird (§ 5 Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GemVHO NRW).

Die Gemeinden haben gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW „ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist“. Als wesentliche Grundlage hierfür wird auch im NKF der jährliche Haushaltsausgleich - in Planung und Rechnung - gefordert (§ 75 Abs. 2 GO NRW). Des Weiteren „soll“ gemäß § 84 Satz 3 GO NRW auch die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

2.3 Was bedeutet „Haushaltssicherungskonzept“?

Maßgeblich hierfür ist § 76 Abs. 2 GO NRW. Dieser lautet: „Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune gewährleistet werden kann, ist es unabdingbar notwendig, das Eigenkapital zu erhalten. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder hergestellt wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“

Dies bedeutet, dass der originäre Haushaltsausgleich, also Erträge \geq Aufwendungen, bis zum 10. auf das Haushaltsjahr folgende Jahr erreicht werden muss. Da sich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bei der Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2016 ergeben hat, bedeutete dies, dass spätestens 2026 der Haushaltsausgleich erreicht sein muss. Der, durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigende Konsolidierungszeitraum würde spätestens 2025 enden. Das Haushaltssicherungskonzept (HSK) ist jeweils jähr-



lich fortzuschreiben. Die Frist selbst zählt vom erstmaligen Erfordernis zur Aufstellung unverändert fort.

Wie es der Name bereits vermittelt, muss hinter den Konsolidierungsmaßnahmen ein Konzept stehen. Die reine zahlenmäßige Darstellung ist für die Genehmigungsfähigkeit des HSK nicht ausreichend.

Die von der Gemeinde im Haushaltssicherungskonzept getroffenen Haushaltssicherungsmaßnahmen müssen sich daran messen lassen, dass sie zu einer „dauernden Leistungsfähigkeit“ führen und nicht lediglich kurzfristig auf eine „Genehmigungsfähigkeit“ durch eine formelle Einhaltung der gesetzlichen Grenzen abzielen.

Insofern wurden 2009 durch den Innenminister Handlungsmaxime zur Anwendung und Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Haushaltssicherung in Runderlassen geregelt, die klare Orientierungspunkte vorgeben.

2.4 Erlass des Innenministeriums

Mit Erlass vom 6. März 2009 hat der Innenminister einen Handlungsrahmen für die Kommunalaufsichtsbehörden zu „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ bekannt gegeben. Dieser Handlungsrahmen berücksichtigt die gesetzlichen Rahmenbedingungen und soll dazu dienen, allen Kommunalaufsichtsbehörden einen einheitlichen Maßstab für ihre Aufsichtspraxis zu geben. Er dient gleichzeitig als Orientierungshilfe für die Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen. Der Handlungsrahmen unterscheidet zudem zwischen Kommunen mit genehmigtem HSK und Kommunen, die sich im Nothaushaltsrecht befinden.

Der Handlungsrahmen wurde mit Erlass des Innenministers vom 25. Mai 2012 zum 30.09.2012 außer Kraft gesetzt und durch einen Ausführungserlass zur Haushaltskonsolidierung nach der Gemeindeordnung und nach dem Stärkungspaktgesetz vom 7. März 2013 ersetzt. Mit diesem Erlass wurde eine landeseinheitliche Grundlage für die aufsichtliche Tätigkeit für den Umgang mit Haushaltssicherungskonzepten nach der Gemeindeordnung und für Haushaltssanierungspläne nach dem Stärkungspaktgesetz geschaffen. Die Zusammenführung beider Regelungsberieche erfolgt zusammen in einem Ausführungserlass, weil gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept für den Haushaltssanierungsplan entsprechend gelten, soweit das Stärkungspaktgesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

Dieser Erlass lässt es aber ausdrücklich zu, dass sich die Kommunalaufsichtsbehörden im Zuge der Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten, hinsichtlich der Form und der Prüfungsgegenstände, an den Vorgaben des aufgehobenen Leitfadens vom 6. März 2009 orientieren, soweit der neue Erlass nichts Abweichendes regelt.



Mit dem neuen Erlass ist eine wesentliche Änderung einhergegangen: denn für Kommunen, die keine Genehmigungsfähigkeit ihrer Haushaltssicherungskonzepte herstellen können und sich dadurch im Nothaushaltsrecht befinden, gibt es keinen Toleranzrahmen mehr. Hier ist das Recht der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) strikt anzuwenden. Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Regelung eine deutliche Verschlechterung der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten der Kommunen in diesem Status.

Durch Rundverfügung der Bezirksregierung vom 26.10.2009, wird u. a. zu der Thematik „freiwillige Leistungen“ präzisierend Stellung genommen. Nach der Stellungnahme der Bezirksregierung sind im Falle eines genehmigungsfähigen HSK neue freiwillige Leistungen nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden.

Die Kommunalaufsicht hatte bereits in ihrer Verfügung zur Haushaltssatzung 2010 darauf hingewiesen, dass es unerlässlich sei, den Bereich der freiwilligen Leistungen auf mögliche Aufwandsreduzierungen hin zu überprüfen. Darüber hinaus sollten in Anbetracht der damaligen Haushaltslage neue freiwillige Leistungen nur dann geleistet werden, wenn sie durch Wegfall anderer freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden können. Bereits zur Haushaltsplanung 2010 wurde der Kommunalaufsicht eine Auflistung der freiwilligen Leistungen vorgelegt. Seither erfolgte – auch mit Unterstützung des fraktionsübergreifenden Arbeitskreises Zukunft 2013 – eine kontinuierliche Überprüfung mit dem Ziel, die Aufwendungen zu senken. Seit der Vorlage des Haushaltes 2012 wurde die Stadt Meckenheim verpflichtet, eine jährliche Reduzierung der freiwilligen Leistungen im Rahmen der Vorlage des jeweiligen Haushaltes nachzuweisen. Diese Überprüfung ist im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes verstärkt fortzuführen, insbesondere dann, wenn die jeweilige Leistung nicht völlig aufgegeben wird.

Zu den materiellen Genehmigungsvoraussetzungen zählt auch, dass die Pflicht besteht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Die Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW räumt den Kommunen, die ihren Haushalt schneller als in 10 Jahren ausgleichen können, nicht das Recht ein, sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen über 10 Jahre zu strecken. Machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen dürfen auch in Haushaltssicherungskonzepten nicht auf zukünftige Jahre verlagert werden.

Außerdem bleibt ein genehmigter Konsolidierungszeitraum für die vorzulegenden Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes verbindlich (kein Herausschieben des Endzeitpunktes). Bei nicht absehbaren und von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation der Kommune kann eine Verlängerung des Zeitraums von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (Rechtsgedanke des § 8 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz).

Genehmigungen für Haushaltssicherungskonzepte mit einer Laufzeit über 10 Jahre können von der Bezirksregierung in der Regel nur erteilt werden wenn der jahresbezogene Haushaltsausgleich innerhalb von 10 Jahren dargestellt wird. Die



Zeit nach Ablauf der 10-Jahres-Frist steht nur für den darzustellenden Abbau der aufgelaufenen Überschuldung zur Verfügung.

Erstmalig war die Stadt Meckenheim unter den o.g. Voraussetzungen gezwungen für das Haushaltsjahr 2016 ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen. Demzufolge müsste der Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2026 wieder hergestellt sein. Aber bereits im Haushaltssicherungskonzept 2016 konnte die Stadt Meckenheim den Haushaltsausgleich im Jahr 2023 darstellen. Damit wurde der Zeitraum zum Haushaltsausgleich zwingend auf das Jahr 2023 festgeschrieben. Mit der Beschlussfassung und Genehmigung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 sowie der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes konnte dargestellt werden, dass der Ausgleich des Haushaltes bereits im Jahr 2022 wieder erreicht wird. Eine Ausdehnung in den Folgejahren bis ggf. zum Haushaltsjahr ist demzufolge nicht mehr möglich. Die Stadt Meckenheim ist nunmehr zwingend an die Darstellung des Haushaltsausgleichs im Jahr 2022 gebunden.

Der Haushaltsausgleich soll grundsätzlich eine Konsolidierung in gleichmäßigen jährlichen Schritten dargestellt werden.

Entsprechend des Leitfadens sind insbesondere folgende Aspekte im Rahmen des aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes zu prüfen:

Aufwendungen:

Einen entscheidenden Bestandteil für ein genehmigungsfähiges HSK bildet die systematische Prüfung und Reduzierung der ordentlichen Aufwendungen. Es wird hierbei vorausgesetzt, dass die Gemeinde die Wahrnehmung ihre Aufgaben in einem kontinuierlichen Prozess kritisch überprüft. Nach Ansicht des OVG „kann sich eine Pflicht zur konkreten Einsparung im Einzelfall aus dem Grundsatz der Sparsamkeit der Haushaltsführung aber jedenfalls erst dann ergeben, wenn eine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage für die aus der Sparmaßnahme resultierenden Folgewirkungen vorhanden ist.“ (Beschluss des OVG vom 17.12.2008)

Als Anhaltspunkt für die Prüfung der geplanten ordentlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr und im weiteren Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind die Orientierungsdaten des Landes heranzuziehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Landesdurchschnitte handelt, die ggf. den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Darüber hinaus erfolgt ab dem Jahr 2023 die jährliche Fortschreibung nach dem geometrischen Mittel der Jahre 2008 bis 2017.

Die örtlichen Konsolidierungsanforderungen machen es in der Regel erforderlich, dass die Orientierungsdaten für die ordentlichen Aufwendungen von Gemeinden in der Haushaltssicherung als Obergrenze verstanden werden und eine deutliche Unterschreitung dieser Obergrenze angestrebt werden sollte.



Personalaufwendungen

Die Personalausgaben stellen eine wichtige Komponente zur Konsolidierung dar. Ohne deutliche Entlastungen bei den Personalaufwendungen kann i. d. R. ein HSK nicht zum Erfolg geführt werden. Insofern muss das HSK mindestens zu folgenden Punkten Stellung beziehen und jeweils durch konkrete Maßnahmen hinterlegt sein:

- Analyse der Aufgabenstellung bei einer beabsichtigten Erst- bzw. Wiederbesetzung von Stellen
- Kann auf die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden?
- Sind Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich?
- Kann die Aufgabe durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden, z. B. durch Zusammenlegung und/oder Verlagerung von Arbeitsbereichen oder durch Technikeinsatz oder durch interkommunale Zusammenarbeit?
- Kommt eine Besetzung mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe in Betracht?
- Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird.
- Beförderungssperre von mindestens 12 Monaten.
- „Intern vor Extern“: Im Hinblick auf den Stellenabbau ist – soweit möglich – eine interne vor einer externen Besetzung zu realisieren. Dabei ist auch eine Besetzung mit evt. Berufsrückkehrern mit Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu bedenken.
- Sonstige Personalmaßnahmen: In welchen Bereichen kann der Personalaufwand durch sonstige Maßnahmen gesenkt werden, z. B. Überstundenregelung, Leistungsanreize?

Diese Forderung wurde durch die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2026 durch die Aufsichtsbehörde untermauert. Es gilt demzufolge eine Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird. Vor einer Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann, ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind oder Aufgaben durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden können. Des Weiteren ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob eine Besetzung durch hausinterne Umsetzungen, gegebenenfalls nach entsprechenden Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann.

Durch entsprechende Organisationsverfügung wurde allen Fachbereichsleitern aufgegeben, die Notwendigkeit der Wiederbesetzung, unter Beachtung der Auflage der Aufsichtsbehörde, im Rahmen eines abgestimmten Verfahrens ausführlich zu begründen und darzulegen.

Unabhängig von dieser Vorgehensweise ist jedoch festzustellen, dass der demografische Wandel und die bundesweit positive Arbeitsmarktentwicklung es ohne-



hin sehr schwierig machen hinreichendes Personal in Anzahl und Qualität zu generieren. Wenn dann noch die Auflagen einer Wiederbesetzungssperre greifen, kann die Verwaltung kaum auf Engpässe oder akute Mehrbedarfe zeitnah reagieren, weil es keine Personalreserven gibt. Es mag zwar für die finanzielle Seite lukrativ sein, aber für die Fülle der durch die Kommune zu erledigenden Aufgaben (und seien es auch nur schon rein rechtliche) kontraproduktiv. Führt doch stetige Überlastung des „verbliebenen“ Personals zu weiteren Personalausfällen. Hinzu kommt, dass in den kommenden Jahren zahlreiche Dienstkräfte ruhestandsbedingt aus dem Dienst ausscheiden werden. Was bleibt, ist der Spagat zwischen den insgesamt verschärfenden Rahmenbedingungen und den durch das HSK auferlegten Auflagen in Form der Wiederbesetzungssperre oder auch der Beförderungssperre.

Damit die Handlungsfähigkeit der Kommune auch in Zukunft gesichert werden kann, sind Nachwuchsgewinnung, Karriereplanung, duale Studiengänge, Willkommenskultur und betriebliches Gesundheitsmanagement wichtige Bestandteile des Personalentwicklungskonzeptes, dass durch die Auflagen der Haushaltssicherung nicht konterkariert werden darf.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Gemeinde soll die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen regelmäßig sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparungen prüfen und darlegen. Organisatorische Veränderungen oder Optimierungen des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen deutlich zu reduzieren. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die erforderlichen und möglichen Anstrengungen zu entsprechenden Einsparungen erfolgt sind. Hierbei stellt sich allerdings regelmäßig die Frage nach dem Terminus „freiwillig“. Als „freiwillig“ gilt alles das, was nicht durch Gesetz vorgeben ist, so z. B. auch die allseits geforderte „offene Ganztagschule“ oder auch „Malerarbeiten“, die jeder „Normalbürger“ zu Hause von Zeit zu Zeit auch durchführen würde.

So kann z. B. im Bereich der Unterhaltung von Vermögensgegenständen, insbesondere Gebäude und Straßen, der Aufwand für einen gewissen Zeitraum ohne gravierende Auswirkungen zurückgefahren werden. Mit Blick auf die Notwendigkeit diese Vermögensgegenstände noch lange Zeit nutzen zu wollen / zu müssen, bedeutet dies aber, dass unterlassene Unterhaltung irgendwann nachgeholt werden muss. Ein weiteres Zurückfahren ist ausgehend von dem eh schon konsolidierungsbedingtem geringen Niveau nicht ratsam.

Bei allen notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen muss die Attraktivität der Stadt gesichert bleiben. Die Folgen überzogener Konsolidierungsmaßnahmen wirken sich nachhaltig aus. Ein „Kaputtsparen“ der Stadt, d.h. ein Zerschlagen gewachsener und notwendiger Strukturen muss in jedem Fall vermieden werden.



Bilanzielle Abschreibungen

Die Gemeinde soll im Rahmen eines nachhaltigen Vermögensmanagements das Anlagevermögen auf Optimierungspotentiale überprüfen, um wirksam einer hohen Abschreibungsbelastung entgegen zu wirken, d. h. beispielsweise, dass sowohl der Gebäudebestand als auch der Fahrzeugbestand ggf. reduziert werden muss.

Transferaufwendungen:

Allgemein gilt für die Gemeinde, dass auch bei den pflichtigen Transferaufwendungen alle Möglichkeiten einer Reduzierung auszuschöpfen sind. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu beachten. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstigste Weise zu erfüllen.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke:

Bei den Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke können erhebliche Konsolidierungspotentiale bestehen. Auch vertraglich vereinbarte Zuschussregelungen sind mit dem Ziel einer Anpassung an die schwierigen Finanzverhältnisse zu überprüfen. Art und Höhe sowie die zeitliche Bindung sind dabei im Verhältnis zur gegebenen Finanzsituation beständig mit dem Ziel zu prüfen, auf Zuweisungen und Zuschüsse ganz zu verzichten oder diese zu begrenzen.

Sozialtransferaufwendungen

Eine aufgabengerechte und wirtschaftliche Organisation der Leistungsbearbeitung kann zu einer Konsolidierung ebenso beitragen wie ein wirtschaftliches Controlling der Abrechnungen mit anderen oder übergeordneten Leistungsträgern. Gesetzliche Ansprüche gegenüber Drittverpflichteten sind nicht nur geltend zu machen, sondern auch durchzusetzen. Bei gesetzlichen Ermessens-, Bewertungs- und Beurteilungsspielräumen ist die Haushaltssicherungssituation zu berücksichtigen. Hier bedarf es generell und im Einzelfall einer den örtlich schwierigen Finanzverhältnissen und der gegebenen Konsolidierungsaufgabe angepassten Praxis.

Sonstige Transferaufwendungen

Die Gemeinde hat besonders auf die Wirtschaftlichkeit der Eigenbetriebe, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Unternehmen zu achten. Die Gewährung von Zuschüssen und die Abdeckung von Verlusten soll möglichst vermieden werden bzw. weitestgehend reduziert werden.

Steuerbeteiligungen, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Soweit die Gemeinde auf die Höhe von Umlagen Einfluss nehmen kann (z. B. bei Zweckverbänden), sind Möglichkeiten zur Reduzierung der Umlagen auszuschöpfen.



fen. Bei der Begründung darüber hinausgehender Umlagen für weitere Aufgaben ist im Einzelfall die wirtschaftlichere Aufgabenerledigung zu prüfen.

Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Hinsichtlich der Verfügungsmittel, der Fraktionszuwendungen und der übrigen weiteren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gilt, dass diese auf Kosteneinsparmöglichkeiten zu prüfen sind.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Da hohe Verbindlichkeiten entsprechende Zinsbelastungen mit sich bringen und zu einem negativen Finanzergebnis beitragen, sind zahlungswirksame Ertragsverbesserungen vorrangig zur Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung zu verwenden.

Erträge:

Ebenso wie die Reduzierung der Aufwendungen gehört zu den Erfolgsfaktoren eines HSK auch, dass die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Erzielung von ordentlichen Erträgen ausschöpft.

Die Planung dieser Erträge muss aber auch realistisch sein, weil andernfalls das Ziel der Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde verfehlt wird.

Anhaltspunkt für die Prüfung der geplanten ordentlichen Erträge im Haushaltsjahr und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bilden ebenfalls die Orientierungsdaten und ab 2023 die nach dem geometrischen Mittel der Jahre 2008 bis 2017 ermittelten Wachstumsraten. Sofern die Gemeinde im HSK von höheren Steuererträgen ausgeht, als sich aus den Veränderungsdaten der Orientierungsdaten ergibt, sind hierzu besondere Erläuterungen erforderlich, die die Abweichung begründen.

Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihre Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel (z. B. staatliche Zuweisungen, Erträge aus dem Gemeindevermögen) nicht ausreichen.

Für Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan gilt allerdings, dass diese in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs in Planung und Rechnung nachzukommen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Realisierung sonstiger Transfererträge, z. B. bei der Heranziehung von Drittver-



pflichteten. Das OVG NRW hat in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass Gemeinden mit defizitärer Haushaltslage in besonderer Weise gehalten sind, Einnahmemöglichkeiten zu realisieren (OVG NRW, Beschluss vom 24. Mai 2007 – 15 B 778/07, Rn. 20).

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) müssen bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt sein. Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§ 77 GO NRW) bleiben unberührt.

Eine Senkung der jeweiligen Hebesätze bis auf den Durchschnitt der Größenklasse kann erst in Betracht kommen, wenn das gesetzliche Ziel „Haushaltsausgleich“ erreicht ist und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch eine Senkung der Steuerhebesätze nicht gefährdet wird.

Gegenüber der Veranschlagung ggf. eintretende steuerliche Mehrerträge sollen konsequent zur Verringerung der Verbindlichkeiten und nicht für neue und höhere Aufwendungen eingesetzt werden.

Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Gemeinde hat die Finanzierung ihrer Leistungen, vor allem der Aufwendungen für kostenrechnende Einrichtungen, vorrangig durch spezielle Entgelte und erst nachrangig durch Steuern oder Kredite zu decken. Bei der Bestimmung von Ausmaß und Umfang der durch spezielle Entgelte zu beschaffenden Finanzmittel hat sie die gesetzliche Einschränkung auf den Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen zu beachten.

Zusätzliche Prüfaspekte sind wie folgt zu beachten:

Pflichtaufgaben (Pflichtige Leistungen)

Bei den Pflichtaufgaben steht zwar nicht das „Ob“, aber das „Wie“ der Aufgabenerfüllung zur Disposition.

Es wird oft angenommen, dass die Höhe der Aufwendungen für pflichtige Aufgaben wegen der Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung gar nicht oder nicht nur wenig beeinflusst werden kann. Das ist aber nicht der Fall. Die Erfahrung zeigt, dass im Bereich der pflichtigen Aufgaben erhebliche Konsolidierungspotenziale vorhanden sind.

Die Gemeinde muss daher die Aufwendungen für Pflichtaufgaben einer systematischen Prüfung unterziehen. Hierbei kann z. B. die Senkung von Standards zur Reduzierung der Aufwendungen beitragen.

Freiwillige Aufgaben (Freiwillige Leistungen)

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben sind solche Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist. Typischerweise entscheidet die Gemeinde bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben frei über das „Ob“ und



„Wie“ der Aufgabenwahrnehmung. Bindet sich die Gemeinde durch Vertrag im Bereich einer freiwilligen Aufgabe, ändert das nichts am Aufgabencharakter.

Um freiwillige Leistungen handelt es sich im Falle pflichtiger Aufgaben auch, wenn die Gemeinde teilweise oder völlig auf Gebührenerträge verzichtet oder Erstattungen, Zuschüsse und ähnliche Leistungen gewährt, die über den rechtlich festgelegten Rahmen hinausgehen.

Bei **allen freiwilligen Leistungen**, die die Gemeinde erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können. Soweit freiwillige Leistungen nicht völlig aufgegeben werden sollen, sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwandes zu prüfen.

Der Aufsichtsbehörde ist zusammen mit dem HSK eine Liste der freiwilligen Leistungen, die jährlich fortzuschreiben ist, vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern.

Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden können. Außerdem ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Verlagerungen freiwilliger Leistungen auf andere Bereiche (Eigenbetriebe, Unternehmen, Fremdvergaben usw.) sind in der Liste entsprechend zu bereinigen. Sie können nur dann einen Konsolidierungsbeitrag leisten, wenn die Aufgabe dort wirtschaftlicher wahrgenommen werden kann. Es ist zu vermeiden, dass es durch die Verlagerung zu einem Zuschussbedarf oder / und zu einer Minderung der Ertragsablieferung an die Gemeinde kommt.

Ermächtigungsübertragungen

Von Ermächtigungsübertragungen (Übertragungen von Haushaltsmitteln beim Jahresabschluss) soll möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Die Regelungen zu den Ermächtigungsübertragungen wurden durch die Aufsichtsbehörde als Auflage in die Genehmigung des HSK aufgenommen.

Wie schon in den Vorjahren hat die Verwaltung diesen Bereich auch bei der jetzigen Haushaltsaufstellung sehr restriktiv beachtet und umgesetzt. Allen Fachbereichs- und Stabsstellenleitern wurde aufgegeben, von der Möglichkeit der Ermächtigungsübertragung kein bzw. nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auf Mittelübertragungen im Aufwandsbereich sollte gänzlich verzichtet werden oder – sofern notwendig – der Weg der Neuveranschlagung gewählt werden. Insofern sind in dem vorliegenden Haushalt Maßnahmen erneut veranschlagt worden, die in den Haushaltsjahren 2016 bis 2018 nicht, nicht vollständig oder auch aufgrund der Beteiligung Dritter nicht umgesetzt werden konnten.

Dennoch haben sich in der Vergangenheit nicht immer uneingeschränkt Mittelübertragungen, insbesondere für Aufträge, die noch kurz vor Ende des Haushaltsjahres erteilt wurden, vermeiden lassen. Änderungen in der Höhe der ge-



planten Budgetansätze haben sich hierdurch in der Regel nicht ergeben, da aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung bzw. der Kapazitätsauslastung der Mitarbeiter Maßnahmen, die für das folgende Haushaltsjahr geplant waren, nicht umgesetzt wurden.

Anders hingegen bei den Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen. Die Ermächtigungen für die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Investitionsauszahlungen bleiben bis zu Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Dies betrifft in erster Linie größere, zum Teil mit Fördergeldern finanzierte, Baumaßnahmen, die aufgrund ihres Umfangs bereits auf mehrere Bauabschnitte und Haushaltsjahre angelegt sind / waren.

Kostenrechnende Einrichtungen

Der Zuschussbedarf für kostenrechnende Einrichtungen ist konsequent durch Reduzierung von Aufwand und/oder Steigerung der Erträge zu begrenzen. In den Gebührenhaushalten dürfen keine Unterdeckungen entstehen. Dabei müssen sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlichen und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten.

Beteiligungen und Nachweis von Konsolidierungseffekten bei erfolgten Ausgliederungen

Die Konsolidierung muss auch alle Beteiligungen der Gemeinde einbeziehen. Auf die Beteiligungen sind die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden konsequent anzuwenden. Die Möglichkeit der Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung von Überschüssen durch angemessene Gewinnbeteiligungen für den kommunalen Haushalt ist bei der Aufgabenwahrnehmung, der Gestaltung der Leistungsbeziehungen und der Bilanzierung auszuschöpfen. Auf § 109 GO NRW (Überschüsse) ist zu achten.

Die Stadt Meckenheim hat den Stadtwerken der Stadt Meckenheim als Eigenbetrieb der Stadt

1. die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Meckenheim mit Trink- und Brauchwasser,
2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Blockheizkraftwerken zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim und ggf. weiterer Baugebiete und
3. Übernahme, Erwerb, Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung

übertragen.



Der Eigenbetrieb umfasst als Versorgungsgebiet das gesamte Stadtgebiet der Stadt Meckenheim.

Aus dem Bereich der Trinkwasserversorgung erhält die Stadt von den Stadtwerken unter Berücksichtigung des steuerlichen Mindestgewinns eine Konzessionsabgabe. Da der vorliegende Jahresabschluss der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2015 einen negativen Saldo auswies, entfiel für die Stadt, aufgrund der Mindestgewinnregelung, der Ertrag durch die Konzessionsabgabe.

Gemäß Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind die Stadtwerke zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums (Schulcampus) der Stadt Meckenheim und gegebenenfalls weiterer Baugebiete beauftragt.

Dazu wurde im Jahre 1995 ein Blockheizkraftwerk errichtet und in Betrieb genommen. Insgesamt werden alle Schulgebäude des heutigen Schulcampus, das Hallenfreizeitbad, die Jungholzhalle und die Jugendfreizeitstätte mit der durch das BHKW erzeugten Wärme beliefert. Zusätzlich besteht ein Wärmelieferungsvertrag mit den Rheinischen Kliniken Bonn. Der im gleichen Bereich liegende Neubau des Rathauses und der Jungholzhalle wurden Ende 2016 ebenfalls an das BHKW angeschlossen. In 2017 erfolgte der Anschluss der Kindertagesstätte „Pustblume“.

Die Aufwendungen für die Wärmelieferungen an die städtischen Einrichtungen werden durch die Stadtwerke der Stadt Meckenheim am Jahresende über den Verlustausgleich entsprechend der Inanspruchnahme der daran angeschlossenen Gebäude in Rechnung gestellt.

Da das vorhandene BHKW nicht mehr dem Stand der Technik entsprach, sehr stör anfällig sowie reparaturbedürftig war und somit die Unterhaltungskosten stetig stiegen, wurde mit Beschluss des Stadtwerkeausschusses im Dezember 2013 die Sanierung bzw. Erneuerung der Anlage in Angriff genommen. Nach dem nunmehr erfolgten Umbau und des bisherigen guten Verlaufs ist – entsprechend des geringeren Unterhaltungsaufwandes – von einem entsprechenden Konsolidierungsbeitrag für den städtischen Haushalt auszugehen, der sich durch die geringere, an die Stadtwerke zu leistende, Kostenerstattung bemerkbar macht. Hiermit ist nach Erstellung und Abrechnung der Jahresabschlüsse der Stadtwerke für die Wirtschaftsjahre 2016 bzw. 2017 zu rechnen.

In einem über mehrere Jahre und Bauabschnitte dauernden Prozess wurde die gesamte Straßenbeleuchtung der Stadt Meckenheim mit dem Ziel die Stromkosten und der CO²-Emissionen dank moderner Beleuchtungstechnik zu senken, saniert. Ein Teil dieser Maßnahme wurde im Rahmen des Klimaschutzprojektes in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen – Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung - / Energetische Sanierung und Optimierung der Straßenbeleuchtung in der Stadt Meckenheim durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, gefördert. Der letzte Bauabschnitt wurde Ende 2015 umgesetzt. In einzelnen Bereiche wurden in den letzten Jahren noch schaltungstechnische Arbeiten durchgeführt, so dass in allen gesetzlich zulässigen Bereichen auf „Nachtabstaltung“ umgestellt werden konnte. Trotz steigen-



der Energiekosten konnte der Aufwand aufgrund der geringeren Verbräuche konstant bzw. leicht gesenkt werden. Auch dies hat Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da die Stadt den Aufwand des Betriebes der Straßenbeleuchtung den Stadtwerken in voller Höhe zu erstatten hat. Insofern ergeben sich auch hier in den nächsten Jahren Konsolidierungsbeiträge.

Finanzplan

Die Gemeinde hat als weiteres Ziel der Haushaltsicherung eine Konsolidierung ihrer Liquiditätslage mit Nachdruck zu verfolgen. Insbesondere soll sie jede sich bietende Möglichkeit zur Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung nutzen, um sowohl den Aufwand für Zinsen als auch Risiken durch Zinsänderungen zu minimieren.

Bei den Auszahlungen für Investitionen soll die Gemeinde eine Nettoneuverschuldung vermeiden. Sie soll bei Investitionen berücksichtigen, dass damit in der Regel Abschreibungen und weitere Folgekosten in Form von Sach- und Personalaufwendungen entstehen, die den Haushaltsausgleich erschweren.

Bilanz

Das HSK soll Maßnahmen zur Verbesserung der Bilanzstruktur enthalten. Dabei sind von der Gemeinde u. a. folgende Ziele anzustreben:

- Vorrangiges Ziel muss die Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung sein.
- Daneben soll die Rückführung der längerfristigen Verbindlichkeiten angestrebt werden, vor allem dann, wenn die Verbindlichkeiten im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich sind.
- Außerdem sollte die Gemeinde eine Optimierung der Struktur des Anlagevermögens anstreben und zu diesem Zweck ihr Vertrauen daraufhin untersuchen inwieweit es für öffentliche Zwecke noch benötigt wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen (§ 90 Abs. 1 GO NRW).
- Mit der Vermögensveräußerung ist vorrangig das Ziel zu verfolgen, den Aufwand für Zinsen und Abschreibungen zu minimieren. Ihre beabsichtigte Verwendung ist deshalb im HSK gesondert darzulegen.
- HSK-Kommunen haben verstärkt für eine Optimierung des Forderungsmanagements, insbesondere einige zügige Realisierung ausstehender, fälliger Forderungen, Sorge zu tragen (§ 23 Abs. 3 GemHVO).



2.5 Orientierungsdatenerlass

Mit dem jährlichen Orientierungsdatenerlass verfügt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen die Entwicklung der Einzahlungen / Erträge aus Steuern, Kompensationsleistungen, Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes einschließlich der Schlüsselzuweisungen an Gemeinden sowie die Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen und Sozialtransferaufwendungen.

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ und legen in der Regel die geltende Rechtslage zugrunde.

Entsprechend des aktuellen Orientierungsdatenerlasses vom 2. August 2018 erfolgt die Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung.

2.6 Wachstumsraten

Wie vorstehend ausgeführt orientieren sich die Wachstumsraten der Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsplanung 2019 / 2020 sowie des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes 2019 bis 2022 am Orientierungsdatenerlass vom 2. August 2018.

Mit der Änderung des § 76 GONRW hat der Innenminister weitergehende Regelungen, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens zur Ermittlung der Wachstumsraten zur Berechnung der Plandaten der Haushaltsjahre festgelegt, die über den Zeitraum der Gültigkeit der Orientierungsdaten hinausgehen, getroffen.

Danach erfolgt die Berechnung der wichtigsten Erträge (Steueranteile, Realsteuer und Schlüsselzuweisungen) auf der Grundlage eines geometrischen Mittelwertes über einen Zeitraum der letzten zehn Jahre. Hinsichtlich der wesentlichen Aufwandspositionen (Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Sozialtransferaufwendungen) sind die Vorgaben der Orientierungsdaten für das letzte Jahr des Orientierungszeitraumes weiter anzuwenden.

Bei den Aufwendungen allgemein stellen die Orientierungsdaten keine Prognose dar, sondern Zielwerte, die gerade von konsolidierungspflichtigen Kommunen noch unterschritten werden sollten. Das bedeutet, dass dieser Wert nicht einfach der Planung zugrunde gelegt und fortgeschrieben werden darf, sondern dass Anstrengungen ergriffen werden müssen, diesen Wert tatsächlich zu erreichen. Die hierzu erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen müssen im Haushaltssicherungskonzept nachvollziehbar dargestellt sein.

Bei den Personalaufwendungen stehen zahlreiche Kommunen nach wie vor unter einem starken Konsolidierungsdruck. Um den Haushalt in Zukunft dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich bei den Personalaufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Demzufolge wurde – entspre-



chend der Empfehlung aus den Orientierungsdaten – ab 2020 bis einschließlich 2026 von einer jährlichen Steigerungsrate in Höhe 1 % ausgegangen.

Abweichungen von den o. g. Wachstumsraten sind mit Rücksicht auf örtliche Besonderheiten möglich, soweit diese von der Kommune nachvollziehbar dargelegt werden.

Die Wachstumsraten sind jährlich auf der Grundlage der aktuellen Daten anzupassen bzw. fortzuschreiben.

Die Berechnung des Mittelwertes der Wachstumsraten erfolgt durch die Bildung des Mittelwertes aus den jeweils fünf höchsten (M1) und den fünf niedrigsten Werten (M2) aus dem 10-Jahres-Zeitraum. Hieraus wird das geometrische Mittel wie folgt errechnet:

$$\sqrt[9]{M1 : M2 - 1} \quad \sqrt[8]{M1 : M2 - 1} \quad \sqrt[9]{M1/M2 - 1}$$

Die Anwendung der Wachstumsraten zur Fortschreibung der Planwerte erfolgt für die Jahre 2023 bis 2026, da der Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung mit dem Jahr 2022 endet.



Eine Zusammenfassung der jeweiligen Wachstumsraten ist nachfolgend angeführt:

Absolut	Orientierungsdaten			
	2018	2019	2020	2021
in Mio. Euro	in %			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	27.297	+3,8	+3,9	+3,6	+3,6
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.639	+5,2	+5,7	+4,5	+5,4
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.774	-2,6 ¹	+2,8	+2,2	+2,3
Gewerbsteuer (brutto)	12.728	+4,6	+3,3	+3,9	+3,1
Grundsteuer A und B	3.746	+1,6	+1,4	+1,5	+1,5

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)²	805	+3,7	+3,6	+3,5	+3,4
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	11.669	+3,1	+5,6	+7,7	+4,0
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	9.924	+2,1	+5,6	+7,7	+4,0

Aufwendungen

Personalaufwendungen	+3,0	+1,0	+1,0	+1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+1,0	+1,0	+1,0	+1,0
Sozialtransferaufwendungen	+2,0	+2,0	+2,0	+2,0

Individuelle Wachstumsraten ab 2023:

Ertrags- / Aufwandsart	Wachstumsrate individuell
	2023- 2026
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+2,0 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+2,9 %
Gewerbsteuer (brutto)	+3,2 %
Grundsteuer A	+0,85 %
Grundsteuer B	+2,15 %
Vergnügungssteuer	+1,4 %



Die Plandaten für die Jahre 2018 bis 2022 sind dem Haushaltsplanentwurf 2019 / 2022 zu entnehmen. Die Planwertfortschreibungen (Punkt 4) beschränken sich insofern auf den Zeitraum 2023 bis 2026. Im Einzelnen sind sie dem Haushaltsplan 2019 / 2020 Teil 2 zu entnehmen.

3 Konsolidierungsmaßnahmen

3.1 Konsolidierungsmaßnahmen 2012 bis 2015

Mit Verfügung vom 19. Mai 2011 hat die Kommunalaufsicht die Stadt Meckenheim zum Haushalt 2011 darauf hingewiesen, dass die Stadt, da sie in den Jahren 2011, 2012 und 2014 (Basis war der Haushaltsplan des Jahres 2011) nur knapp die 5%-Grenze unterschreitet, konsequent das Ziel verfolgen muss, die Haushaltslage zu verbessern, um dem fortschreitenden Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken. Hierzu gehören neben Reduzierungen der Aufwendungen auch die Prüfung und Ausschöpfung von Möglichkeiten der Ertragserzielung. Ferner wurde die Verwaltung gebeten, die Fortführung und Weiterentwicklung der Konsolidierung in Form eines Konsolidierungskonzeptes in den nächsten Haushaltsjahren fortzuschreiben und über konkret erreichte Verbesserungen zu berichten. Die in diesem Zusammenhang im Vorbericht zum Haushalt 2012 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen wurden durch die Kommunalaufsicht im Genehmigungsverfahren begrüßt und mit der Bitte versehen, diesen Weg auch in den folgenden Jahren konsequent weiter zu verfolgen und weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen sowie umzusetzen. Auch die Genehmigung zum Haushalt 2013 verwies auf die konsequente Einhaltung dieser Vorgaben. So wurde der Stadt aufgegeben, ihren Haushalt fortdauernd auf Einsparpotentiale bzw. Ertragssteigerungen hin zu untersuchen. Ferner wurde der Stadt aufgegeben, im jeweils folgenden Haushaltsjahr eine Senkung der freiwilligen Leistungen nachzuweisen. Eine vollständige Kompensierung der Mehrbelastungen konnte im Haushalt 2013 – entgegen der Forderung der Kommunalaufsicht- nicht eingehalten werden. Insofern wurde der Stadt Meckenheim eine unterjährige Berichtspflicht auferlegt.

Die Maßnahmen, die für den Haushalt 2012 vorgesehen waren, konnten grundsätzlich in der vorgesehenen Form umgesetzt werden. Lediglich bei der Festsetzung der Friedhofsgebühren konnte entsprechend des Ratsbeschlusses keine Kostendeckung erzielt werden. Es herrschte jedoch Übereinstimmung, nunmehr kontinuierlich eine Neu-, / Nachkalkulation durchzuführen, um die Friedhofsgebühren sukzessive anzupassen. Eine neuerliche Überprüfung erfolgte im Haushaltsjahr 2014. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine Anpassung der Friedhofsgebühren, so dass der Fehlbetrag auch hier künftig reduziert werden kann. Eine weitere Anpassung erfolgte mit Beschluss des Rates vom 14.12.2016.



Durch die Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung erfolgten entsprechende Nachveranlagungen, so dass bereits für das Jahresergebnis 2011 höhere Erträge erzielt werden konnten. Die höhere Ertragslage konnte in den Folgejahren fortgeführt werden.

Sowohl die leichte Anhebung der Hundesteuer in 2012 führte ebenso wie die gestiegene Anzahl der Hunde zu leicht höheren Einnahmen als prognostiziert.

Die höhere Ertragslage bei der Gewerbesteuer konnte in 2013 nicht fortgesetzt werden. Hier kam es zu einem Einbruch, deren Ursache unterschiedlicher Natur sein kann. Dieser Entwicklung wurde im Zuge der Haushaltsplanaufstellung sowohl für das Haushaltsjahr 2014 als auch der mittelfristigen Finanzplanung Rechnung getragen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2014 konnte erfreulicherweise wieder ein Zuwachs bei den Gewerbesteuererträgen festgestellt werden. Auch die Ausweisung der neuen Meckenheimer Wohngebiete macht sich bemerkbar. Entsprechend der derzeit regen Bautätigkeit, konnten insbesondere in 2013 Zuwächse bei den Baugenehmigungsgebühren verzeichnet werden. Nunmehr sind die ersten Häuser fertig gestellt und bezogen worden, so dass diese künftig in der Veranlagung berücksichtigt werden konnten. Weitere Baugebiete sind in der Planung bzw. bereits in der Umsetzung / Erschließung. Die Planungen und Umsetzungsbestrebungen für die östliche Erweiterung des Industriegebietes konnten weiter fortgeführt werden. Die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Grundstücksankäufe sind vorangeschritten.



Folgende Maßnahmen wurden seit der Aufstellung des Haushaltes 2014 berücksichtigt:

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014 in €	Auswirkung 2015 in €	Auswirkung 2016 in €	Auswirkung 2017 in €	Auswirkung 2018 in €
Unterhaltung der Gebäude	Reduzierung der Sockelbeträge bzw. Kürzung von Einzelmaßnahmen	- 100.000	- 100.000	- 100.000	- 100.000	
GWG und BGA	Reduzierung der Sockelbeträge für die Bereiche Schulen, Sportstätten und Verwaltung	- 30.000 €	- 30.000	- 30.000	- 30.000	
Aus- und Fortbildung	Reduzierung aufgrund der bisherigen Jahresergebnisse	0	-40.745	-32.946	-30.453	-33.800
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Pauschale Reduzierung aller Ansätze bzw. in 2015 soweit möglich investive Veranschlagung	-200.000	-800.000	-200.000	-300.000	-140.000
Grundsteuer A	Anhebung ab 1.1.2015 von 250 %-Punkte auf 260 %-Punkte		+1.400	+1.400	+1.400	+1.400
Grundsteuer B	Anhebung in 2011 von 381 %-Punkte auf 411 %-Punkte	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+180.000
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2015 von 411 %-Punkte auf 431 %-Punkte		+ 201.800	+201.800	+201.800	+201.800
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2016 von 431 %-Punkte auf 501 %-Punkte			+ 706.079	+ 706.079	+ 706.079



Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014 in €	Auswirkung 2015 in €	Auswirkung 2016 in €	Auswirkung 2017 in €	Auswirkung 2018 in €
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2018 von 501 %-Punkte auf 531 %-Punkte					+302.605
Gewerbsteuer	Anhebung aufgrund der tatsächlich erzielten Erträge	0	+ 700.000	+ 700.000	+ 600.000	+600.000
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2015 von 430 %-Punkte auf 445 %-Punkte		+448.500	+448.500	+448.500	+448.500
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2016 von 445 %-Punkte auf 475 %-Punkte			+ 955.141	+ 955.141	+ 955.141
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2018 von 475 %-Punkte auf 490 %-Punkte					+477.576
Vergnügungssteuer	Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+50.000
Vergnügungssteuer	Erhöhung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 12 % auf 18 % ab 1.07.2015		+ 50.000	+ 110.000	+ 110.000	+ 110.000
Hundesteuer	Anhebung der Hundesteuer ab dem 1.01.2012	+12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500
Friedhofsgebühren	In 2012 erfolgte eine erste Anpassung der Friedhofsgebühren. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine weitere Anpassung.	noch nicht bezifferbar	+35.613	+41.833	+53.363	+64.878
Abwassergebühren	Zum 01.01.2012 sowie zum 01.01.2014 erfolgte eine Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr an den tatsächlich an den Erftverband zu zahlenden Aufwand	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062€	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062
Projekt Meckenheim Mobil		- 10.000	- 5.000	-5.000	-5.000	-5.000



Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014 in €	Auswirkung 2015 in €	Auswirkung 2016 in €	Auswirkung 2017 in €	Auswirkung 2018 in €
Dienstleistungen Einführung NKF			- 20.000	- 5.000	- 10.000	
Personalbeschaf- fungskosten			- 7.000	- 7.000	- 7.000	
Softwarepflege und Schulung anderer Anbieter		- 10.000	- 13.000	- 13.000	- 13.000	-5.000
Erstattung an verbundene Un- ternehmen (Stra- ßenbeleuchtung – Stadtwerke)	Durch die Umstellung auf Kompaktleucht- stofflampen bzw. LED- Beleuchtung im Rah- men der Klimaschutz- förderung können dauerhaft die Bewirt- schaftungskosten gesenkt werden	- 20.000	- 20.000	-20.000	-20.000	-20.000
Kreditbeschaf- fungskosten	Durch Umschuldung auf zinsgünstigere Darlehen können Ein- sparungen für die gesamte Restlaufzeit für die Garantiezeit erzielt werden	- 87.174,17	- 86.302,42	- 85.439,39	- 83.000	
Bahnhof Indust- riepark Kotten- forst	Aufgrund einer Ver- einbarung mit der DB geht mit Beginn des Jahres 2013 die Un- terhaltung der P + R Anlage am Haltepunkt Kottenforst auf die Deutsche Bahn über.	- 25.000	-25.000	- 25.000	- 25.000	
Spielplatzkonzept	Auf der Basis des bestehenden Spiel- platzkonzeptes wurde die Anzahl der zu unterhaltenden Spiel- plätze reduziert.	noch nicht bezifferbar				
Säumniszuschlä- ge, Mahngebüh- ren	Anpassung der Erträ- ge an den Durch- schnitt der vergange- nen Jahre		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Konzessionsab- gabe der Regio- nalgas	Anpassung der Erträ- ge an die tatsächliche Entwicklung		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Vollstreckungs- gebühren			+10.000	+10.000	+10.000	+10.000



3.2 Geplante bzw. bisherige Konsolidierungsmaßnahmen 2016 bis 2026

Seit der Haushaltsaufstellung 2016 besteht die Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Im Arbeitskreis zur Aufstellung des Haushaltes 2016 wurden in erster Linie die Ergebnisse aus dem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zur überörtlichen Prüfung aus dem Jahre 2015 mit dem Ziel erörtert, Schwerpunkte für weitergehende Konsolidierungspotentiale festzulegen.

Darüber hinaus wurden aufwandsrelevante Potenziale in folgenden Bereichen identifiziert

- Personalaufwendungen
- Subventionsabbau in den Bereichen
 - Straßenreinigung und Winterdienst
 - Bestattungswesen
 - Feuerwehrgebührensatzung
 - Hallenfreizeitbad
 - Sport- und Vereinsförderung
 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Reduzierung der Standards; insbesondere in den Bereichen
 - Hallenfreizeitbad
 - Grünpflege
 - Bücherei
 - Musikschule
 - Zweckverbände – sowie eine Einflussmöglichkeit gegeben ist
 - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude, Grundstücke und Infrastruktur
- Reduzierung des Gebäudebestandes auf das zur Erfüllung der Pflichtaufgaben erforderliche Maß



Im Ergebnis aus den Arbeitskreissitzungen war festzuhalten, dass der überwiegende Teil der Mitglieder des Arbeitskreises sich eine kontinuierliche (alle 2 Jahre) moderate Anpassung der Realsteuerhebesätze vorstellen konnte. Darüber hinaus wurde die Verwaltung mit der Prüfung der Einführung einer Zweitwohnungssteuer sowie einer Wettbürosteuer beauftragt.

Zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Haushaltsplanung 2017 / 2018 befanden sich im Stadtgebiet der Stadt Meckenheim zwei Wettbüros. Eines dieser Wettbüros wurde bereits zum 1.01.2017 wieder abgemeldet. Das zweite Wettbüro wurde am 1.06.2017 abgemeldet. Eine erneute Anmeldung von Wettbüros liegt nicht vor. In Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Rechtsprechung und der damit in der Mustersatzung enthaltenen möglicherweise unzulässigen Besteuerung nach Flächenmaßstab, wurde zunächst auf die Einführung der Wettbürosteuer verzichtet.

Mit Urteil vom 29.06.2017 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 C 9.16) den gewählten Flächenmaßstab für unzulässig erklärt und entschieden, dass stattdessen mit dem Wetteinsatz ein praktikablerer wirklichkeitsnaher Maßstab zur Verfügung steht. Im März 2018 hat der Städte- und Gemeindebund eine darauf angepasste Mustersatzung zur Verfügung gestellt, so dass dieses Thema erneut bearbeitet werden wird. Eine Steigerung der Erträge ist hieraus nicht abzuleiten. Die Einführung der Wettbürosteuer hätte eher nur einen ordnungspolitischen Charakter.

Im Laufe des Jahres soll den politischen Gremien ein Vorschlag der Verwaltung über die mögliche Einführung der Zweitwohnungssteuer zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Wie die Erfahrungswerte anderer Kommunen zeigen, ist die Einführung der Zweitwohnungssteuer mit hohen Personal- und Sachkosten verbunden, denen jedoch relativ geringen Einnahmen gegenüberstehen. Dies erscheint, nach den ersten durchgeführten Erhebungen auch für Meckenheim Realität zu sein. Insofern bleibt hier in den politischen Gremien abzuwägen, ob die möglicherweise zu generierenden Einnahmen den Aufwand (auch in Verbindung mit zusätzlich erforderlichem Personal) tatsächlich rechtfertigen würden.

Die Gebühren- und Beitragssatzungen sind sukzessive mit dem Ziel einer kostendeckenden Ausgestaltung zu prüfen. Insbesondere sollen hierbei die Vorgaben der Mustersatzungen des Städte- und Gemeindebundes Beachtung finden.

Im Dezember 2016 wurde die Friedhofsgebührensatzung erneut angepasst. Auf Basis der Ende 2018 erfolgten Neuausschreibung der Bestattungsleistungen auf allen städtischen Friedhöfen ab dem 1.01.2019 muss mit einer Anpassung der Friedhofsgebührensatzung in 2019 gerechnet werden.

Die Feuerwehrgebührensatzung sowie die Satzung über die Gebühren für die Durchführung der Brandschau wurden am 5.04.2017 durch den Rat verabschiedet. Eine Einschätzung über die haushalterischen Auswirkungen ist gegenwärtig noch nicht möglich.



Ebenfalls in dieser Sitzung des Rates erfolgte die Beschlussfassung über die Anpassung der Hebesätze ab dem 1.01.2018 wie folgt:

Grundsteuer A	260 %-Punkte
Grundsteuer B	531 %-Punkte
Gewerbsteuer	490 %-Punkte

Für das Haushaltsjahr 2020 sind die Realsteuerhebesätze gem. des Haushaltssicherungskonzeptes wie folgt anzupassen (Der Beschluss des Rates ist hierzu vor Verabschiedung der Haushaltssatzung einzuholen).

Grundsteuer A	270 %-Punkte
Grundsteuer B	551 %-Punkte
Gewerbsteuer	500 %-Punkte

Entsprechend des zum Haushalt 2016 erstmalig erstellten Haushaltssicherungskonzeptes einschließlich dessen 1. Fortschreibung ist ab dem Haushaltsjahr 2018 eine kontinuierliche Hebesatzanpassung im 2-Jahres-Rhythmus bis zum Jahr 2026 vorgesehen.



Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2020 in €	Auswir- kung 2022 in €	Auswirkung 2024 in €	Auswir- kung 2026 in €
Grundsteuer A	Anhebung ab 1.1.2020 von 260 %-Punkte auf 270 %-Punkte	+800 €	+800 €	+800 €	+800 €
Grundsteuer A	Anhebung ab 1.1.2022 von 270 %-Punkte auf 280 %-Punkte		+1.800 €	+1.800 €	+1.800 €
Grundsteuer A	Anhebung ab 1.1.2024 von 280 %-Punkte auf 290 %-Punkte			2.100 €	2.100 €
Grundsteuer A	Anhebung ab 1.1.2026 von 290 %-Punkte auf 300 %-Punkte				2.210 €
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2020 von 531 %-Punkte auf 551 %-Punkte	+200.000 €	+200.000 €	+200.000 €	+200.000 €
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2022 von 551 %-Punkte auf 571 %-Punkte		+250.000 €	+250.000 €	+250.000 €
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2024 von 571 %-Punkte auf 591 %-Punkte			+210.000 €	+210.000 €
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2026 von 591 %-Punkte auf 611 %-Punkte				+212.000 €
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2020 von 490 %-Punkte auf 500 %-Punkte	+780.000 €	+780.000 €	+780.000 €	+780.000 €
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2022 von 500 %-Punkte auf 510 %-Punkte		650.000 €	+650.000€	+650.000 €
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2024 von 510 %-Punkte auf 520 %-Punkte			+500.000 €	+500.000 €
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2026 von 520 %-Punkte auf 530 %-Punkte				+400.000€

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung wurde übereinstimmend abgelehnt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Abgrenzung nur sehr schwerlich möglich ist. Ferner wurden die Parkplätze der Parkpalette durch die dort ansässigen Gewerbetreibenden abgelöst. Darüber hinaus in Frage kommende Parkplätze befinden sich in Privateigentum.

Hinsichtlich der Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten der Sportstätten sollen mögliche Beteiligungsformen geprüft werden. Eine generelle Einführung einer Sportstättennutzungsgebühr wurde nicht befürwortet. Vielmehr sollten Sportangebote für Kinder- und Jugendliche weiterhin ohne weitere finanzielle Belastung bleiben während hingegen Gebührenerhebungen bei gewinnbringenden Kursangeboten durchaus vorstellbar seien.



Sofern möglich sollen Vereine an der Unterhaltung / Reinigung etc. beteiligt werden bzw. in deren Regie erfolgen. So erfolgte beispielsweise der Abriss und Neubau der Außenumkleide am Schulcampus unter Federführung des Hauptnutzers VFL Meckenheim. Dem Verein wurde vertraglich das Hausrecht übertragen. Im Gegenzug hat der Verein sich verpflichtet, den Meckenheimer Schulen und anderen Meckenheimer Vereinen bei einer Nutzung der Sportanlagen auf dem Schulcampus sowie der Stadt bei Eigenbedarf die Nutzung der Außenumkleide zu ermöglichen. Weiterhin ist die außen angelegte Zugänglichkeit der Toiletten für die Allgemeinheit, außerhalb der Nutzungszeiten durch den Verein oder Dritte, durch den Neubau berücksichtigt worden. Darüber hinaus ist eine Vertragspflicht, das Gebäude in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, die Räume nebst Inventar im Rahmen der Vereinsarbeit zu nutzen, zu reinigen und fachgerecht zu pflegen. Die Stadt beteiligt sich an der jährlichen Unterhaltung mit einer Pauschale.

Auf der städtischen Sportanlage Altendorf / Ersdorf wurde unter Federführung des Sportclubs Altendorf- Ersdorf 1921 e.V. die Herstellung eines Kunstrasenplatzes realisiert. Die hierfür erforderliche Baumaßnahme sowie der Betrieb auf der gesamten Platzanlage führt der Verein als Bauherr und Betreiber auf eigene Rechnung durch. Die Stadt hat sich mit einem Investitionszuschuss in Höhe der erforderlichen Sanierung des früheren Tennenplatzes sowie mit einem jährlichen Tilgungszuschuss beteiligt. Die Unterhaltung und Pflege der Außenanlage obliegt dem Verein. Die Stadt beteiligt sich mit einer jährlichen Pauschale. Im Gegenzug hat der Verein die Anlage zur Nutzung durch Meckenheimer Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen.

Weitere Beteiligungen werden im Zuge der Einführung des § 2 b UStG während der Optionsphase bis Ende 2020 geprüft.

Da die Stadt Meckenheim nur über ein Schwimmbad verfügt, welches sowohl für den Schul- und Vereinssport genutzt wird als auch der Bevölkerung zur Nutzung zur Verfügung steht, wird an der Beibehaltung des Schwimmbades festgehalten. Übereinstimmend wurde festgehalten, dass das Schwimmbad an sich nicht zur Disposition steht. Inwieweit sowohl das Hallenbad als auch die Sauna wirtschaftlicher zu betreiben sind bzw. auch moderate Anhebungen der Gebührensätze erfolgen müssen, soll durch die Verwaltung geprüft werden. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte zum 1.08.2015. Eine erneute Überprüfung ist erst vor dem Hintergrund der Neuregelung des § 2b UStG nach der generellen Überprüfung aller steuerrelevanten Tatbestände vorgesehen. In diesem Zusammenhang werden auch mögliche Gestaltungsspielräume für die Betreibung des Hallenbades und der Sauna geprüft. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass das Hallenfreizeitbad hauptsächlich als Schulsportstätte genutzt wird und erst nachrangig den Vereinen und Bürgern zur Verfügung steht. Zur Kostenreduzierung übernehmen während des Schulsports die Lehrer die Beckenaufsicht, bei Vereinsnutzung die jeweiligen Übungsleiter, sodass während dieser Zeit kein städtisches Personal zur Beckenaufsicht anwesend sein muss.



Entsprechend des in 2009 beschlossenen Leitzieles der Stadt Meckenheim

„Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten“

soll der nun – entsprechend des in 2009 durch den Rat beschlossenen Grünpfle-
gekonzeptes - erreichte Standard in der Grünflächenpflege beibehalten werden.

Getreu dem Motto „kinderfreundliches Meckenheim“ sind sich alle Fraktionen ein-
ig, die Kinder- und Jugendarbeit mit möglichst wenig „Einschnitten“ zu belasten.
Insofern soll nach Möglichkeit auch weiterhin an der „Geschwisterkindbefreiung“
festgehalten werden. Hinsichtlich der Weiterführung der „Offenen Kinder- und
Jugendarbeit“ sollten zunächst die Beratungen des Jugendhilfeausschusses auf
Basis der, zum damaligen Zeitpunkt in Vorbereitung befindlichen Neukonzeption,
abgewartet werden. Die Neukonzeption der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“
wurde am 14.06.2016 im Jugendhilfeausschuss und am 6.07.2016 im Rat der
Stadt Meckenheim vorgestellt und mit Wirkung ab dem 1.01.2017 beschlossen.
Durch die Neukonzeption kann mit Einsparungen in Höhe von rd. 34.000 € ge-
rechnet werden.

Im Personalbereich wurden demografische Komponenten und der im Haushaltssi-
cherungskonzept mittelfristig vorgesehene Verzicht auf drei KiTA-Gruppen in
zwei auslaufenden städtischen Einrichtungen eingeplant. Nicht berücksichtigt
wurde eine formelle Beförderungssperre bzw. Wiederbesetzungssperre.

Die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem interfraktionellen Arbeits-
kreis zum Haushalt 2016 erörterten Konsolidierungsmaßnahmen wurden in den
politischen Gremien vorgestellt, beraten und als Bestandteil des Haushaltes 2016
in Verbindung mit dem Haushaltssicherungskonzept 2016 bis 2026 beschlossen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die aufgeführten Maßnahmen weder zum
Haushalt 2016 noch mit der jetzigen Fortschreibung des Haushaltssicherungs-
konzeptes eine endgültige Auflistung darstellen. Es erfolgt eine kontinuierliche
Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen. Hierzu sind die Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter der Verwaltung, wie Verwaltungsführung und Politik gleicherma-
ßen aufgerufen.

Insbesondere wurden seit des Umzuges in den Neubau des Rathauses organisa-
torische Abläufe „durchleuchtet“, um durch die erstmalige Zusammenlegung aller
Verwaltungsstandorte ergebende Synergien zu nutzen und Prozesse zu optimie-
ren. Hierzu gehört u. a. die Überprüfung des gesamten Fuhrparkes mit dem Ziel
geringerer bzw. bedarfsgerechterer Ersatzbeschaffungen. Als erste Maßnahme
wurde eine 2017 geplante Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeuges ausgesetzt
und anstatt dessen vier Dienstfahrräder beschafft. In 2018 wurde die Anzahl der
Dienstfahrzeuge um weitere drei Fahrzeuge reduziert und ein Fahrzeugpool mit
den verbliebenen Fahrzeugen eingerichtet, der den Mitarbeitern bei Bedarf zur
Verfügung steht. Hierdurch können finanzielle Belastungen fixer Kosten, wie
Steuer und Versicherung, aber auch variable Kosten der Unterhaltung und Be-
wirtschaftung eingespart werden. Bei künftigen Ersatzbeschaffungen soll der
Fuhrpark unter Berücksichtigung klimapolitischer Ziele soweit als möglich mit E-
Fahrzeugen ausgestattet werden. Der finanzielle Mehraufwand bei der Beschaf-



fung von E-Mobilen soll durch konsequente Nutzung der Förderkulisse kompensiert werden.

Ebenso konnte nach dem Umzug in das neue Rathaus und der damit einhergehenden moderneren IT-Ausstattung die schon seit längerem geplante Einführung der "papierlosen Ratsarbeit" umgesetzt werden. Hierdurch entfallen neben dem Aufwand der Erstellung der Druckvorlagen, das Drucken selbst und damit der Papier- und Personalaufwand. Da die Rats- und Ausschussunterlagen jeweils zweimal wöchentlich per Boten zugestellt wurden, können nunmehr auch diese Kosten, wie Personalaufwand und Fahrzeugkosten eingespart werden.

Der bisherige Bereich der Sitzungssäle im Verwaltungsgebäude „Ruhrfeld 16“ wurde bereits teilweise in eine Kindertagesstätte umgebaut, die in 2016 ihren Betrieb in privater Trägerschaft aufgenommen hat.

Die Gebäude, die bedingt durch den Verwaltungsumzug geräumt wurden, sollen einer neuen Nutzung bzw. Vermarktung zugeführt werden. Das Mietverhältnis für das Verwaltungsgebäude „Bahnhofstraße 25“ wurde, wie geplant, aufgelöst und die Mietzahlungen eingestellt.

Das Gebäude „Am Ehrenmal“, in der eine in kirchlicher Trägerschaft geführte Kindertagesstätte untergebracht war, konnte Ende 2016 mit der Auflage veräußert werden, dass dort auch künftig eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft weitergeführt wird. Dieser Auflage ist der Käufer zwischenzeitlich nachgekommen. Der Kindergarten wurde vollständig saniert und wird seit 2017 in freier Trägerschaft als eine dreigruppige KiTa betrieben.

Nach dem Auszug des Job-Centers aus dem städtischen Gebäude Neuer Markt 34/36 beabsichtigt die Verwaltung sich von der nicht mehr benötigten Liegenschaft zu trennen. Hierdurch können Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten bzw. gegebenenfalls auch Sanierungskosten reduziert werden.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wird sich herausstellen, welche Maßnahmen den angestrebten Einspareffekt erzielen und welche Maßnahmen ggf. verworfen werden müssen bzw. keinen oder nicht den gewünschten Konsolidierungsbeitrag leisten. Eines ist jedoch gewiss, der Sparkurs ist unverändert fortzuführen, dabei sind geänderte Rahmenbedingungen frühzeitig aufzugreifen und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Neben dem strikten Sparkurs ist auch die Unterstützung der in Meckenheim tätigen Unternehmen ebenso wie die Förderung von Neuansiedlungen elementarer Bestandteil der Konsolidierungsstrategie. Eine erfolgreiche Wirtschaftsförderung soll gleichermaßen die (Gewerbe-) Steuerbasis für Meckenheim erhöhen wie auch über die Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen den Arbeitsmarkt entlasten. In Verbindung mit einer bedarfsgerechten Ausweisung neuer Wohngebiete oder auch der Innenraumverdichtung im Bereich der Altstadt können über ein angemessenes Arbeitsplatzangebot Menschen motiviert werden Meckenheim nicht zu verlassen oder sogar nach Meckenheim zu ziehen („Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten“) – mit positiven Auswirkungen für den städtischen Haushalt.



Zu dieser Ausrichtung zählen insbesondere die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes – Altstadt Meckenheim mit 17 Maßnahmenbereichen sowie die Erschließung weiterer Gewerbeflächen (Gewerbeflächenentwicklungskonzept). Während sich die Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes schon weitestgehend in der Ausführung befinden, erfolgte im November 2018 mit dem ersten Spatenstich der Beginn der Erschließungsarbeiten des neuen Unternehmerparks. Durch die Umsetzung des Projektes erhofft sich die Stadt in der Zukunft weitere Gewerbesteuererinnahmen, die sie in Form von Projekten und Angeboten der Meckenheimer Bevölkerung dann wieder zurückgeben kann.

4 Planwertfortschreibungen

Die hier abgebildeten Planwertfortschreibungen beziehen sich auf die Jahre 2023 bis 2026. Für die Jahre 2018 bis 2022 wird auf den Haushaltsplan 2019 / 2020 der Stadt Meckenheim verwiesen.

4.1 Planwertfortschreibung Erträge

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	51.202.960	53.072.020	55.278.540	56.938.080
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.788.789	7.831.617	7.910.234	8.003.648
03	+ Sonstige Transfererträge	135.000	135.000	135.000	135.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.141.639	10.240.245	10.316.195	10.333.995
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	450.300	450.300	457.300	457.300
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.615.122	4.646.196	4.671.579	4.641.969
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.251.817	5.298.637	5.348.067	5.400.357
10	= Ordentliche Erträge	79.585.627	81.674.015	84.116.915	85.910.349



4.1.2 Planwertfortschreibung Steuern und ähnliche Erträge

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
4011000	Grundsteuer A	86.400	90.000	90.750	94.400
4012000	Grundsteuer B	6.800.500	7.200.000	7.330.000	7.700.000
4013000	Gewerbesteuer	21.100.000	22.100.000	23.700.000	24.500.000
4021000	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	18.449.280	18.818.260	19.194.630	19.578.520
4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.649.180	2.726.010	2.805.060	2.886.410
4031000	Vergnügungssteuer	400.000	400.000	400.000	400.000
4032000	Hundesteuer	120.000	120.000	120.000	120.000
4051000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.597.600	1.617.750	1.638.100	1.658.750
01	Steuern und ähnliche Abgaben	51.202.960	53.072.020	55.278.540	56.938.080

4.1.2.1 Grundsteuer A

Mit der Grundsteuer A werden land- und forstwirtschaftliche Grundstücke besteuert. Diese Steuerart ist aufgrund ihres Volumens eher von untergeordneter Bedeutung. Die Ansätze wurden entsprechend ihres zu erwartenden Aufkommens fortgeschrieben. Die Ertragszuwächse resultieren aus der im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes vorgesehenen Anhebung der Grundsteuerhebesätze ab dem Haushaltsjahr 2020 wie folgt:

Grundsteuer A	2016 - 2019	2020 - 2021	2022 - 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	260 %	270 %	280 %	290 %	300 %

Die Ertragserhöhungen resultieren allein aus der Anhebung der Hebesätze, Bestandsveränderungen ergeben sich nach heutigen Erkenntnissen nicht.

4.1.2.2 Grundsteuer B

Die Fortschreibung erfolgt unter Berücksichtigung der individuell ermittelten Wachstumsrate sowie unter Berücksichtigung der dem Haushaltssicherungskonzept zugrunde liegenden Hebesatzanpassungen.

Beginnend mit dem Jahr 2018 sind alle zwei Jahre Hebesatzerhöhungen wie folgt rechnerisch berücksichtigt:



Grundsteuer B	2018 - 2019	2020 - 2021	2022 - 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	531 %	551 %	571 %	591 %	611 %

4.1.2.3 Gewerbesteuer

Die Fortschreibung erfolgt ebenso wie bei der Grundsteuer B unter Berücksichtigung der individuell ermittelten Wachstumsrate sowie unter Berücksichtigung der dem Haushaltssicherungskonzept zugrunde liegenden Hebesatzanpassungen.

Die letzten Jahre haben bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer immer wieder gezeigt, dass sie starken Schwankungen unterliegen. Dennoch geht die Stadt Meckenheim bei ihrer weiteren Planung von steigenden Erträgen aus. Nicht zuletzt auch aufgrund der Entwicklung des neuen Gewerbegebietes „Unternehmerpark Kottenforst“.

In den Berechnungen wurden mit dem Jahr 2018 beginnend alle zwei Jahre Hebesatzerhöhungen wie folgt rechnerisch berücksichtigt:

Gewerbesteuer	2018 - 2019	2020 - 2021	2022 - 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	490 %	500 %	510%	520 %	530 %

4.1.2.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Fortschreibung erfolgt auf der Basis der Wachstumsrate von 2,0 % p.a..

4.1.2.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Fortschreibung erfolgt auf der Basis der Wachstumsrate von 2,9 % p.a..

4.1.2.6 Vergnügungssteuer

In 2011 erfolgte eine Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis. Die Satzung wurde rückwirkend erlassen. Ab dem 1.07.2015 wurde der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 12 % auf 18% erhöht. Der Haushaltsansatz wurde auf dieser Basis durchgängig um rd. 150.000 € erhöht. Derzeit wird von keiner weiteren Wachstumsrate ausgegangen.



4.1.2.7 Hundesteuer

Die Ergebnisse in den Jahresabschlüssen lassen nicht erkennen, dass ohne eine Anhebung des Steuersatzes mit einer Ertragssteigerung zu rechnen ist. Es erfolgte daher eine Fortschreibung des Ansatzes ohne Berücksichtigung einer Wachstumsrate.

4.1.2.8 Wettbürosteuer

Zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Haushaltsplanung 2017 / 2018 befanden sich im Stadtgebiet der Stadt Meckenheim zwei Wettbüros. Eines dieser Wettbüros wurde bereits zum 1.01.2017 wieder abgemeldet. Das zweite Wettbüro wurde am 1.06.2017 abgemeldet. Eine erneute Anmeldung von Wettbüros liegt nicht vor. In Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Rechtsprechung und der damit in der Mustersatzung enthaltenen möglicherweise unzulässigen Besteuerung nach Flächenmaßstab, wurde zunächst auf die Einführung der Wettbürosteuer verzichtet.

Mit Urteil vom 29.06.2017 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 C 9.16) den gewählten Flächenmaßstab für unzulässig erklärt und entschieden, dass stattdessen mit dem Wetteinsatz ein praktikablerer wirklichkeitsnaher Maßstab zur Verfügung steht. Im März 2018 hat der Städte- und Gemeindebund eine darauf angepasste Mustersatzung zur Verfügung gestellt, so dass dieses Thema erneut bearbeitet werden wird. Eine Steigerung der Erträge ist hieraus nicht abzuleiten. Die Einführung der Wettbürosteuer hätte eher nur einen ordnungspolitischen Charakter.

4.1.2.9 Zweitwohnungssteuer

Die Einführung einer Zweitwohnungssteuer wird als durchaus denkbar angesehen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den mit der Einführung verbundenen Aufwand zu ermitteln. Im Laufe des Jahres soll den politischen Gremien ein Vorschlag der Verwaltung über die mögliche Einführung der Zweitwohnungssteuer zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Wie die Erfahrungswerte anderer Kommunen zeigen, ist die Einführung der Zweitwohnungssteuer mit hohen Personal- und Sachkosten verbunden, denen jedoch relativ geringen Einnahmen gegenüberstehen. Dies erscheint, nach den ersten durchgeführten Erhebungen auch für Meckenheim Realität zu sein. Insofern bleibt hier in den politischen Gremien abzuwägen, ob die möglicherweise zu generierenden Einnahmen den Aufwand (auch in Verbindung mit zusätzlich erforderlichem Personal) tatsächlich rechtfertigen würden.



4.1.3 Planwertfortschreibung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
4131010	Allgemeine Zuweisungen vom Land	11.000	11.300	11.300	11.300
4141010	Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke	162.300	162.300	162.300	162.300
4141015	Zuweisungen vom Land für die Schulsozialarbeit	133.160	133.160	133.160	133.160
4141030	Zuweisungen vom Land für Betriebskosten	3.180.000	3.225.000	3.270.000	3.315.000
4141040	Zuweisungen vom Land für Familienzentren	26.000	26.000	26.000	26.000
4141050	Landeszuweisungen zur Unterhaltung des jüdischen Friedhofes	2.500	2.500	2.500	2.500
4141055	Landeszuweisungen zur Unterhaltung der Kriegsgräber	1.200	1.200	1.200	1.200
4141100	Landeszuweisungen für Nachmittagsbetreuung (OGS)	623.000	638.000	653.000	666.000
4141110	Schulpauschale (konsumtiv)	111.000	112.100	110.100	112.600
4141120	Landeszuweisungen für "Geld oder Stelle"	182.840	182.840	182.840	182.840
4141160	Zuweisungen zum Zwecke der Integration	5.000	5.000	5.000	5.000
4141170	Landeszuweisungen U3-Pauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz	220.000	220.000	220.000	220.000
4141180	Landeszuweisungen Ausgleich Elternbeitragsbefreiung	310.000	315.000	320.000	325.000
4141190	Landeszuweisungen für plusKITA-Einrichtungen	50.000	50.000	50.000	50.000
4141200	Landeszuweisungen für zusätzlichen Sprachförderbedarf	30.000	30.000	30.000	30.000
4141210	Landeszuweisungen für Verfügungspauschalen	82.000	82.000	82.000	82.000
4141220	Landeszuweisungen für schulische Inklusion	30.000	30.000	30.000	30.000
4141230	Aufwands- und Unterhaltungspauschale	176.985	184.065	191.430	199.085
4147010	Zuschüsse von privaten Unternehmen für laufende Zwecke	2.800	2.800	2.800	2.800
4161000	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendungen	2.449.004	2.418.352	2.426.604	2.446.863
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.788.789	7.831.617	7.910.234	8.003.648

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen werden im Wesentlichen durch Schlüssel- und Bedarfszuweisungen des Landes bestimmt. In der Regel ist die größte und wichtigste Einzelposition die Gewährung der Schlüsselzuweisung. Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (sog. Zweckfreie Zuweisungen), deren Höhe sich nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach der



Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde in der Referenzperiode (jeweils 1.7. – 30.6.) bemisst. Die durchschnittliche Aufgabenbelastung wird auf der Basis der Einwohnerzahl, der Schülerzahl, der Arbeitslosenzahl und der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach speziellen Schlüssel ermittelt. Aufgrund ihrer guten Steuerkraft hat die Stadt Meckenheim seit vielen Jahren keine Schlüsselzuweisung erhalten.

Die größten Positionen bei den Landeszuweisungen nehmen die Betriebskostenzuwendungen und Sprachförderungszuschüsse für die Kindergärten, die Zuschüsse für die OGS und Übermittagsbetreuung sowie der Ausgleich für die Elternbeitragsbefreiung ein.

Die Fortschreibung erfolgt aufgrund der Planwerte zur mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2019 / 2020. Wachstumsraten wurden lediglich mit Blick auf die zu erwartenden Kinder- und Schülerzahlen berücksichtigt. Weiter Sachverhalte, die eine Anwendung einer Wachstumsrate rechtfertigen, sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Die Entwicklung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten orientiert sich an den bestehenden Sonderposten sowie den künftig zu erwartenden Zuwendungen mit investiver Zweckbindung. Die Entwicklung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wird tendenziell leicht ansteigend gesehen.

4.1.4 Planwertfortschreibung der übrigen Erträge

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
03	+ Sonstige Transfererträge	135.000	135.000	135.000	135.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.141.639	10.240.245	10.316.195	10.333.995
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	450.300	450.300	457.300	457.300
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.615.122	4.646.196	4.671.579	4.641.969
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.251.817	5.298.637	5.348.067	5.400.357

Die Fortschreibung der Erträge basiert auf der Entwicklung der Planjahre 2019 bis 2022 bzw. hinsichtlich der Position Kostenerstattung auf Basis der der Planung zugrunde gelegten Annahmen zur Aufnahme von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Anpassungen die sich aus der sukzessiven Überprüfung und Anpassung der Gebühren und Beiträge ergeben werden, wurden in der Planung noch nicht berücksich-



sichtig, da sie derzeit weder der Höhe nach noch des Umsetzungszeitpunktes bestimmt werden können.

4.2 Planwertfortschreibung Aufwand

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
11	- Personalaufwendungen	18.366.770	18.607.040	18.756.630	19.038.900
12	- Versorgungsaufwendungen	1.488.360	1.485.830	1.484.070	1.485.350
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.521.920	11.725.150	12.020.660	11.872.500
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.915.903	7.899.223	7.922.182	7.926.192
15	- Transferaufwendungen	35.536.240	36.215.690	36.835.390	37.418.705
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.358.292	2.368.536	2.411.736	2.379.886
17	= Ordentliche Aufwendungen	77.187.485	78.301.469	79.430.668	80.121.533

Die Aufwandsfortschreibung lässt leichte Steigerungen erkennen, die insbesondere auf die Entwicklung im Bereich der Personalaufwendungen und der Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen sind.

4.2.1 Planwertfortschreibung der Personalaufwendungen

Im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen sind die Steigerungsraten des letzten Jahres des Orientierungsdatenzeitraums zu Grunde gelegt, d. h. 1 % jährlich. Darüber hinaus wurden die Personalentwicklungen, wie sie sich aus heutiger Sicht darstellen, berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt wurden formelle Beförderungs- und Wiederbesetzungssperren. Unabhängig davon erfolgt im Personalbereich die Wiederbesetzung bzw. Nachbesetzung von ausscheidenden Mitarbeitern erst nach vorheriger umfassender Aufgabenkritik sowie des bereits dargelegten abgestuften Prüfungsverfahrens.

Unabhängig von der im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes obliegenden Pflicht, erfolgten bereits seit Jahren Wiederbesetzungen soweit möglich und vertretbar zeitverzögert, wenn möglich auch mit niedrigeren / günstigeren Besoldungs- und Entgeltgruppen. Durchgängig wird weiterhin zunächst versucht, den



Bedarf mittels interner Stellenausschreibung abzudecken. Bei externen Stellenausschreibungen wird zudem geprüft, ob es tatsächlich nach erfolgter Probezeit zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses kommt.

Inwieweit sich jedoch personalintensive Aufgabenübertragungen durch staatliche Ebenen auf den weiteren Personalaufwand auswirken, kann derzeit noch nicht mit Sicherheit dargelegt werden. Ebenso derzeit nicht verifizierbar sind mögliche Auswirkungen, die sich aus künftigen Tarif- und Besoldungserhöhungen ergeben können.

4.2.2 Planwertfortschreibung der Sach- und Dienstleistungen

Die Sach- und Dienstleistungen enthalten alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) wirtschaftlich zusammenhängen, u. a. Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, Lehr- und Lernmittel, Aufwendungen für Waren, Vertrieb, sonstige Sachleistungen und Kostenerstattungen an Dritte.

Im Bereich der Unterhaltung wurden Aufwendungen für dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen der baulichen Anlagen, der Grundstücke und des Infrastrukturvermögens eingestellt. Insbesondere führen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Bereich des Brandschutzes zu erhöhten Ansätzen.

4.2.3 Planwertfortschreibung der bilanziellen Abschreibungen

Die Entwicklung der bilanziellen Abschreibungen orientiert sich am derzeitigen abnutzbaren Vermögensbestand und den künftigen Investitionen in abnutzbares Vermögen. Mit einem Rückgang der bilanziellen Abschreibungen ist nicht zu rechnen, da derzeit nicht mit einem Rückgang der städtischen Investitionstätigkeit zu rechnen ist.

Nach Möglichkeit wird darauf geachtet, dass investive Pauschalen / Zuweisungen langlebigen Wirtschaftsgütern zugeordnet werden, um langfristig den Abschreibungsaufwand durch die Auflösung der Sonderposten zu kompensieren. Diese Verfahrensweise soll auch künftig beibehalten werden.



4.2.4 Planwertfortschreibung der Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen werden maßgeblich durch die Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, durch die Kreisumlage, die an den Rhein-Sieg-Kreis abzuführen ist, und die an das Land zu leistende Solidarumlage zur Finanzierung der Stärkungspaktkommunen, bestimmt. Darüber hinaus sind die Gewerbesteuerumlage, die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit sowie die Mehrbelastung im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) von Bedeutung.

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
5313010	Zuweisung Zweckverband VHS	65.000	65.000	65.000	65.000
5313020	Beiträge an Erftverband	7.797.300	7.891.200	7.958.950	7.959.000
5313030	Zuweisungen an Zweckverband Musikschule	180.000	180.000	180.000	180.000
5314010	Zuweisungen an sonstigen öffentlichen Bereich	1.000	1.000	7.500	1.000
5317010	Zuschüsse an private Unternehmen	12.000	12.000	12.000	12.000
5318010	Zuschüsse an übrige Bereiche	330.500	335.500	340.500	345.500
5318040	Zuschüsse für Städtepartnerschaften	1.000	1.000	1.000	1.000
5318050	Kostenerstattung für die Mitwirkung bei beschütztem Umgangsrecht	3.000	3.000	3.000	3.000
5318070	Zuschüsse an Hauptbücherei	149.500	149.500	149.500	149.500
5318080	Zuschüsse an evangelische Bücherei Merl	2.600	2.600	2.600	2.600
5318110	Zuschüsse an Volksbund Deutscher Kriegsgräber	500	500	500	500
5318120	Zuschüsse Jugendferienmaßnahmen	18.000	18.000	18.000	18.000
5318130	Zuschüsse zur Tagespflegeelternausbildung	1.000	1.000	1.000	1.000
5318140	Betriebskostenzuschüsse an freie Träger	3.860.000	3.920.000	3.980.000	4.040.000
5318150	Zuschüsse an freie Träger für Maßnahmen der Jugendarbeit	34.300	35.300	36.400	37.500
5318230	Weiterleitung von Zuweisung für "Geld oder Stelle"	182.840	182.840	182.840	182.840
5318240	Zuschuss an die Träger der OGS	507.000	522.600	538.000	555.000
5318260	Zuschüsse zur Schaffung neuer Tagespflegestellen	5.000	5.000	5.000	5.000
5318270	Weiterleitung von Spenden aus Jugendhilfefonds	500	500	500	500
5331010	Leistungen nach § 2 AsylbLG (analog SGB XII) a.v.E.	979.150	990.400	1.001.700	1.013.000
5331020	Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG (Sach- und Geldleistungen) a.v.E.	128.800	132.500	136.200	140.000



Haushaltssicherungskonzept der Stadt Meckenheim 2016 – 2026
2. Fortschreibung für die Jahre 2019 bis 2026

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
5331030	Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG (Geldleistungen) a.v.E.	183.100	186.800	191.000	194.500
5331050	Krankheit, Schwangerschaft, Geburt nach § 4 AsylbLG a.v.E.	600.000	600.000	600.000	600.000
5331070	Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG a.v.E.	45.000	45.000	45.000	45.000
5331080	Aufwendungen der Unterkunft nach §2 AsylbLG (analog SGB XII) a.v.E.	50.000	50.000	50.000	50.000
5331510	Eingliederungshilfe § 35 a SGB VIII	650.000	650.000	650.000	650.000
5331520	Förderung von Kindern in Tagespflege § 23 SGB VIII	950.000	950.000	950.000	950.000
5331530	Erziehungsbeistandschaften § 30 SGB VIII	200.000	200.000	200.000	200.000
5331540	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	320.000	320.000	320.000	320.000
5331550	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	190.000	190.000	190.000	190.000
5331560	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	10.000	10.000	10.000	10.000
5331570	Sonstige Hilfen zur Erziehung § 27 SGB VIII	10.000	10.000	10.000	10.000
5331580	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII	58.900	60.000	61.100	62.200
5331590	Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	30.000	30.000	30.000	30.000
5332510	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	320.000	320.000	320.000	320.000
5332520	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder § 19 SGB VIII	80.000	80.000	80.000	80.000
5332530	Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII	200.000	200.000	200.000	200.000
5332540	Heimerziehung § 34 SGB VIII	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
5338010	Leistungen für Bildung und Teilhabe (Asyl)	14.000	14.000	14.000	14.000
5339510	Aufwendungen des Jugendrates	2.500	2.500	2.500	2.500
5339520	Jugendschutz	500	500	500	500
5339530	Zuschüsse zur Jugendförderung	7.500	7.500	7.500	7.500
5339540	Zuschüsse für Stadtranderholungen	500	500	500	500
5339560	Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen § 20 SGB VIII	2.000	2.000	2.000	2.000
5339570	Pflegeelternarbeit	2.000	2.000	2.000	2.000
5339580	Leistungen nach dem UVG	350.000	350.000	350.000	350.000
5341000	Gewerbesteuerumlage	1.450.000	1.500.000	1.600.000	1.620.000
5371000	Allgemeine Umlagen an das Land	600	600	600	600
5372010	Kreisumlage	13.383.950	13.793.700	14.117.970	14.558.615
5372020	Kreisumlage ÖPNV Mehrbelastung	799.700	824.150	843.530	869.850
5393000	Investitionsumlage nach dem Krankenhausgesetz	367.000	367.000	367.000	367.000
15	- Transferaufwendungen	35.536.240	36.215.690	36.835.390	37.418.705



Bei der Berechnung der Kreisumlage wurde von einem Umlagesatz des Rhein-Sieg-Kreises, wie er in dessen Haushalt 2019/2020 berücksichtigt wurde, ausgegangen.

4.2.5 Planwertfortschreibung der sonstigen ordentlichen Aufwendungen

Unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen wird eine Vielzahl von in der Regel kleineren Aufwandskonten zusammengefasst dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich um Aufwendungen für Mieten und Pachten, Aus- und Fortbildung, Prüfung und Beratung Gebühren, Sonstige Geschäftsaufwendungen, Versicherungen, Aufwandsentschädigungen an Ehrenamtliche und politische Mandatsträger und Aufwendungen für Beschäftigte.

Entsprechend der durchschnittlichen Jahresergebnisse der vergangenen Jahre wurden für die Aufwendungen der Aus- und Fortbildung und der Geschäftsaufwendungen pauschale Festbeträge kalkuliert. Eine gesonderte Wachstumsrate wurde nicht berücksichtigt. Darüber hinaus werden steigende Entwicklungen sowie einzelfallbezogene Besonderheiten nicht außer Acht gelassen

4.6 Ergebnisentwicklung einschließlich des Finanzergebnisses

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	2.398.142	3.372.546	4.686.247	5.788.816
19	+ Finanzerträge	3.000	3.000	3.000	3.000
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.310.000	2.340.000	2.350.000	2.360.000
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-2.307.000	-2.337.000	-2.347.000	-2.357.000
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	91.142	1.035.546	2.339.247	3.431.816
23	+ Außerordentliche Erträge	5.600	5.600	5.600	5.600
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	5.600	5.600	5.600	5.600
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	96.742	1.041.146	2.344.847	3.437.416
29	= Ergebnis (Zeilen 26,27,28)	96.742	1.041.146	2.344.847	3.437.416



Die Datenfortschreibung lässt ab dem Haushaltsjahr 2022 positive Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit erwarten d. h. ab diesem Zeitpunkt übersteigen die ordentlichen Erträge voraussichtlich die ordentlichen Aufwendungen.

Der Haushaltsausgleich bezieht im Neuen Kommunalen Finanzmanagement allerdings auch das Finanzergebnis mit ein. Dieses wird maßgeblich durch Zinsaufwendungen sowohl für Investitionskredite als auch für Kredite zur Liquiditätssicherung geprägt.

In den vergangenen Jahren wurden zur Finanzierung von Investitionen entsprechende Kredite aufgenommen. Ferner wurde in 2014 ein kreditähnliches Rechtsgeschäft zum Bau einer Kindertageseinrichtung eingegangen. Weitere kreditähnliche Rechtsgeschäfte wurden in zwei Tranchen 2017 für den Neubau des Rathauses und der Jungholzhalle eingegangen. Die Kreditverträge konnten mit günstigeren Zinskonditionen abgeschlossen werden, als in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Die Zinskonditionen wurden auf 30 Jahre Zinsbindung festgeschrieben. Die Verwaltung ist im Mai 2017 mit ihren dezentralen Verwaltungsstandorten in das neue Rathaus umgezogen. Die hierzu im Vorfeld durchgeführten Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben gezeigt, dass der Neubau des Rathauses neben der nicht zu verkennenden Bürgerfreundlichkeit („alles an einem Standort“) auf lange Sicht kostengünstiger sowohl im Sinne der Unterhaltung und Bewirtschaftung als auch beim Einsatz des Personals (Synergieeffekte) ist. Die ersten Monate haben bereits ihre Wirkung gezeigt. So konnte ein Fahrzeugpool für die Dienstfahrzeuge gebildet werden, so dass insgesamt die Anzahl der Dienstfahrzeuge reduziert werden konnte. Synergien gibt es auch im Bereich IT. Durch den Einsatz moderner IT-Strukturen konnte nun endlich die „papierlose“ Ratsarbeit umgesetzt werden. Es entfällt gleichzeitig die notwendige Bereitstellung von Personalressourcen für die Erstellung, Druck und Zustellung der Sitzungsunterlagen einschließlich Sachkosten (Papier, Toner etc.). Nach und nach werden bisherige Arbeitsabläufe hinterfragt und ggf. Prozesse optimiert.

Bestehende Kreditverpflichtungen vergangener Jahre konnten durch die Aufnahme zinsgünstigere Kredite umgeschuldet werden, so dass in diesem Bereich, trotz steigender Kreditaufnahmen, die Zinsbelastungen insgesamt gesenkt werden konnten.

Seit dem Haushaltsjahr 2010 ist die Stadt auf die Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung angewiesen. Entgegen den Prognosen konnte die Aufnahme der Liquiditätskredite zum Abschluss der Jahre 2016 bis 2018 auf einem konstanten Niveau halten. Die künftigen Liquiditätsdefizite bis zum Erreichen eines Haushaltsausgleichs werden zu einem Anstieg des Aufkommens an Liquiditätskrediten führen. Die Zinsaufwendungen werden, unabhängig vom stetigen Zinsrisiko, entsprechend steigen.

Unter Einbeziehung des Finanzergebnisses sind ab dem Jahr 2023 positive Jahresergebnisse zu erwarten, die es ermöglichen, einerseits eine Ausgleichsrücklage aufzubauen und andererseits den Kassenkreditbestand wieder abzubauen.



5 Auswirkungen der Ergebnisentwicklung bis 2026

Der anhaltenden Defizitentwicklung bis in das Jahr 2021 wird unter dem Aspekt des Haushaltsausgleichs durch weitere Inanspruchnahme des Eigenkapitals begegnet. Das Eigenkapital der Stadt Meckenheim wird Ende 2021 noch in einem Umfang von rd. 43 Mio. Euro vorhanden sein, so dass zwar eine bilanzielle Überschuldung nicht eintreten wird, aber das Eigenkapital wäre dann um rund die Hälfte in Anspruch genommen worden. Im Sinne des haushaltswirtschaftlichen Ziels des Erhalts des Eigenkapitals könnte ab dem Jahr 2022 das Eigenkapital wieder gestärkt werden.

Gleichermaßen könnte dann mit den ab 2023 vorhandenen Liquiditätsüberschüssen die dringend gebotene Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung erfolgen.

6 Handlungsempfehlungen

Der Haushaltsentwurf 2019 / 2020 und die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts bis 2026 begrenzt die Veranschlagung von Haushaltsmitteln auf das unbedingt notwendige Maß.

Nur unter Wahrung einer nach wie vor strengen Budgetdisziplin und Ausschöpfung aller Ertragsverbesserungen weist dieses Haushaltssicherungskonzept als Planungswerk im Jahr 2022 ein positives Ergebnis aus.

Das Ziel, den Haushaltsausgleich spätestens in 2022 zu erreichen, hat oberste Priorität. Die Maßnahmen, die die Kommune zur Erreichung dieses verbindlichen Ziels ergreift, sind ihr freigestellt. Dies ist auch insofern nachvollziehbar, als dass Änderungen in den Rahmenbedingungen auch eine Anpassung der jeweiligen Maßnahme nach sich ziehen können muss.

Hieraus folgt aber auch, dass eine jährliche Bestandsaufnahme und eine Anpassung der Maßnahmen an die neuen Rahmenbedingungen erfolgen muss. Das jährlich fortzuschreibende Haushaltssicherungskonzept wird die Entwicklung des Haushaltskonsolidierungsprozesses entsprechend dokumentieren.

Die Verbindlichkeit der strategischen Zielsetzung wird zweckmäßigerweise durch eine konsequente Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen und im Wege von Zielvereinbarungen sowie mit Unterstützung entsprechender Kennzahlenmessungen hergestellt und überwacht.



7 Fortschreibung Ergebnis und Finanzrechnung Anlage Haushalt 2019/2020, Teil 2